

Die Zentrale Zollabwicklung bei der Einfuhr

Diplomarbeit

Fachbereich Finanzen

Hochschule des Bundes
für öffentliche Verwaltung

vorgelegt von: Fabian Maximilian Gersch

Erstprüfender: Markus Böhne

Zweitprüfender: Dr. Lothar Gellert

2022

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	4
Abkürzungsverzeichnis	5
A. Das Verfahren der zentralen Zollabwicklung.....	7
I. Abgabe einer Zollanmeldung im „Standard“ Einfuhrverfahren	7
II. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme	8
1. Grundsatz für die Bewilligung	8
2. Bewilligung einer nationalen zentralen Zollabwicklung	10
3. Bewilligung der zentralen Zollabwicklung in Deutschland	10
III. Bewilligungsverfahren	12
IV. Ablehnung eines Antrags der zentrale Zollabwicklung	13
V. Rechtsfolgen bei der Nutzung der zentralen Zollabwicklung	14
1. Abweichungen des Ortes der Abgabe der Zollanmeldung von dem Ort der Gestellung der Waren	14
2. Ort der Zollschuldentstehung	15
3. Kombination der zentralen Zollabwicklung mit anderen zollrechtlichen Vereinfachungen	16
B. Aufgabe und Tätigkeiten der beteiligten Zollstellen.....	17
I. Aufgaben der Überwachungs Zollstelle.....	17
1. Überprüfung des Verfahrens und der Angaben.....	18
2. Überlassung der Waren in das Zollverfahren	18
3. Erfüllung der Zollformalitäten	19
II. Aufgaben der Zollstelle der Gestellung	19
III. Aufgaben der Zollstellen bei Verstößen	20
IV. Kommunikation zwischen den Zollstellen	20
1. Kommunikation vor der Überlassung der Waren	21
2. Kommunikation nach der Überlassung der Waren	21
3. Kommunikation bis zur Einführung des CCI	22
C. Problematiken im Zusammenhang mit der zentralen Zollabwicklung	23
I. EUST bei der zentralen Zollabwicklung	23
1. Problematik mit der EUST.....	25
2. Lösungsmöglichkeiten für die EUST-Problematik.....	27
II. Verbrauchsteuern bei der zentralen Zollabwicklung	30

III. Verteilung der Erhebungskostenpauschale zwischen den Mitgliedstaaten	31
D. Fazit	32
Literaturverzeichnis.....	34
Anhang	37
Erklärung	42

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Einfuhr ohne zentrale Zollabwicklung	37
Abbildung 2: Einfuhr mit zentraler Zollabwicklung	38
Abbildung 3: Zentrale Zollabwicklung mit anschließender innergemeinschaftlicher Lieferung in den Bewilligungsmitgliedstaat	39
Abbildung 4: Zentrale Zollabwicklung mit anschließender innergemeinschaftlicher Lieferung in anderen Mitgliedstaat	40
Abbildung 5: Zentrale Zollabwicklung mit Verbleib der Ware im Einfuhrmitgliedstaat	41

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
AEO	Authorized Economic Operator
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (O 3902)
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
ATLAS	Automatisiertes Tarif- und Lokales Zollabwicklungssystem
AW-Prax	Außenwirtschaftliche Praxis
Buchst.	Buchstabe
CCI	Centralised Clearance for Import
DV	Dienstvorschrift
EMCS	Excise Movement and Control System
EORI	Economic Operators Registration and Identification
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EUST	Einfuhrumsatzsteuer
gem.	gemäß
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
MwStSystRL	Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie, RL 2006/112/EG

RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
S. (bei Fußnote)	Seite
S. (bei Rechtsnorm)	Satz
UAbs.	Unterabsatz
ÜZS	Überwachungszollstelle
UStG	Umsatzsteuergesetz
UZK	VO 952/2013 (Z 0201)
UZK-DA	VO 2015/2446 (Z 0202-1)
UZK-IA	VO 2015/2447 (Z 0202-2)
UZK-TDA	VO 2016/341 (Z 0202-3)
VerbrStSystRL	Verbrauchssteuersystemrichtlinie, RL (EU) 2020/262
Vgl.	Vergleiche
VuB	Verbote und Beschränkungen
ZAM	Zollanmeldung
z.B.	zum Beispiel
ZdG	Zollstelle der Gestellung
Ziff.	Ziffer
ZollV	Zollverordnung

A. Das Verfahren der zentralen Zollabwicklung

Für die Einfuhr in die EU gibt es jährlich Millionen von ZAMs.¹ Ein Unternehmen führt dabei seine Waren nicht nur über eine Zollstelle ein. Die Zollstellen befinden sich auch in unterschiedlichen Mitgliedstaaten. Daher müssen die Unternehmen an unterschiedlichsten Orten Zollformalitäten erfüllen, insbesondere die ZAM abgeben, um die Waren in das erwünschte Zollverfahren zu überführen. Deswegen müssen die Unternehmen Personal in vielen Mitgliedstaaten haben oder einen Zollvertreter, um die ZAM dort abzugeben. Im UZK in Art. 179 wurde die Vereinfachung „Zentrale Zollabwicklung“ aufgenommen. Diese gibt den Unternehmen die Möglichkeit, die ZAM bei nur einer Zollstelle abgeben zu müssen.²

Diese Arbeit erklärt, wie ein Unternehmen diese Vereinfachung in Anspruch nehmen kann und die Vorteile, die sich daraus ergeben. Es wird sich dabei nur auf die Einfuhrseite bezogen. Dargestellt wird, welche Aufgaben die Zollstellen zu erfüllen haben und welche Probleme bei der zentralen Zollabwicklung bestehen. Des Weiteren wird darauf eingegangen, warum die zentrale Zollabwicklung bei der Einfuhr in Deutschland bisher nicht zu Anwendung gekommen ist.

I. Abgabe einer Zollanmeldung im „Standard“ Einfuhrverfahren

Wenn Waren in das Zollgebiet der Union (vgl. Art. 4 UZK) verbracht werden, sind diese gem. Art. 139 Abs. 1 UZK zu stellen. Die Gestellung ist eine Mitteilung, die bedeutet, dass die Waren an dem von den Zollbehörden bestimmten Ort oder bei der Zollstelle angekommen sind und das Zollkontrollen durchgeführt werden könnten, vgl. Art. 5 Nr. 33 UZK. Nach der Gestellung befinden sich die Waren in der vorübergehenden Verwahrung gem. Art. 144 UZK. In der vorübergehenden Verwahrung können sich gem. Art. 149 UZK die Waren 90 Tage befinden, bis sie in ein Zollverfahren überführt oder wiederausgeführt werden müssen. Für die Überführung in ein Zollverfahren (außer für das Freizonenverfahren) bedarf es einer ZAM gem. Art. 158 Abs. 1 UZK.

Bei der ZAM gem. Art. 5 Nr. 12 UZK handelt es sich um eine Willens- und Wissenserklärung. Die Willenserklärung besteht darin für welches Zollverfahren die Waren angemeldet werden sollen. Die Wissenserklärung ist die Angabe von Informationen über die Waren.³

¹ Vgl. Die EU-Zollunion - Fakten und Zahlen S. 3

² Vgl. Lux in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Art. 179 UZK, Rn. 1, 2

³ Vgl. Witte in Witte/Wolffgang, Lehrbuch des Zollrechts der EU, Rn. D1008

Die ZAM muss von der Zollbehörde angenommen werden. Die Voraussetzungen für die Annahme der ZAM sind in Art. 172 Abs. 1 UZK verortet. Demnach muss die Ware gestellt sein und die Voraussetzungen des Kapitels 2 des Titels V des UZK erfüllt sein. Eine der Voraussetzungen des Kapitels 2 des Titels V ist, dass die ZAM bei der zuständigen Zollstelle gem. Art. 159 UZK abgegeben wurde. Bei der Überführung von Waren in ein Zollverfahren können Vereinfachungen vorliegen.

Eine Vereinfachung ist die zentrale Zollabwicklung gem. Art. 179 UZK. Diese greift bei der zuständigen Zollbehörde gem. Art. 159 UZK.⁴

Grds. ist gem. Art. 159 Abs. 3 UZK die Zollstelle für die Annahme der ZAM zuständig, die räumlich für den Ort, an dem die Ware gestellt wird, zuständig ist. Bei der zentralen Zollabwicklung kann die ZAM an einer anderen Zollstelle abgegeben werden, ebenfalls in einem anderen Mitgliedstaat, als bei der Zollstelle, die für den Ort wo die Waren gestellt werden zuständig ist.⁵ Dadurch kann eine Zollstelle, die nicht gem. Art. 159 UZK zuständig ist, die ZAM annehmen.

Zu unterscheiden ist zwischen der Zollbehörde und Zollstelle. Unter der Zollbehörde sind gem. Art. 5 Nr. 1 UZK die verschiedenen Behörden der Mitgliedstaaten zu verstehen. Es gibt z.B. den deutschen Zoll, den französischen Zoll oder den polnischen Zoll. Unter der Zollstelle sind die verschiedenen Zollämter erfasst, z.B. das Zollamt Dreilinden, das Zollamt Eulerstraße oder das Zollamt Taucha.

II. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme

Für die Inanspruchnahme der zentralen Zollabwicklung gibt es verschiedene Voraussetzungen. Bei der Inanspruchnahme im reinen nationalen Fall gibt es Ausnahmen.

1. Grundsatz für die Bewilligung

Es muss gem. Art. 179 Abs. 1 UZK ein Antrag gestellt werden. In dem Antrag müssen die erforderlichen Daten des Anhangs A Titel XIII UZK-DA und des Anhangs A UZK-IA enthalten sein. Dieser Antrag ist bei einer mitgliedstaatenübergreifenden Nutzung der zentralen Zollabwicklung über das Trader-Portal zu stellen.⁶

Der Antrag muss von einer Person gestellt werden. Eine Person kann jede natürliche Person, juristische Person oder Personenvereinigung sein, vgl. Art. 5 Nr. 4 UZK. Nur ein Anmelder kann die Person sein, die den Antrag stellt, obwohl es nicht im Wortlaut der

⁴ Vgl. Fuhrmann in Krenzler/Herrmann/Niestedt, Art. 179 UZK Rn. 1

⁵ Vgl. Deimel in Rüsen, Art. 179 UZK Rn. 4; Fuhrmann in Krenzler/Herrmann/Niestedt, Art. 179 UZK Rn. 1

⁶ Vgl. Lux in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Art. 179 UZK, Rn. 14

Vorschrift zu finden ist.⁷ Dies ergibt sich daraus, dass es sich bei der zentralen Zollabwicklung um eine Vereinfachung der Abgabe der ZAM handelt. Anmelder ist gem. Art. 5 Nr. 15 UZK die Person, welche in eigenem Namen eine Anmeldung abgibt oder in deren Namen eine Anmeldung abgegeben wird.⁸ Letzteres ist der Fall der direkten Vertretung. Hier gibt ein Zollvertreter die ZAM im fremden Namen und in fremder Rechnung ab (vgl. Art. 5 Nr. 6 UZK, Art. 18 Abs. 1 UZK). Somit kann ein direkter Zollvertreter die zentrale Zollabwicklung vom Bewilligungsinhaber in Anspruch nehmen oder im Namen des Anmelders beantragen.⁹

Die zentrale Zollabwicklung wird gem. Art. 179 Abs. 2 UZK grds. nur einem bewilligten AEO C gem. Art. 38 Abs. 2 Buchst. a UZK gewährt.¹⁰ Dementsprechend kann ebenso ein AEO F gem. Art. 38 Abs. 3 UZK die Vereinfachung in Anspruch nehmen. Bei der zentralen Zollabwicklung handelt es sich um einen exklusiven Vorteil eines AEO C.¹¹ In welchem Mitgliedstaat der Antragsteller seinen AEO Status bewilligt bekommen hat ist gem. Art. 38 Abs. 4 UZK unerheblich.¹² Ein AEO ist gem. Art. 38 Abs. 1 UZK ein im Zollgebiet ansässiger Wirtschaftsbeteiligter, der die Kriterien des Art. 39 UZK erfüllt. Die Kriterien des Art. 39 UZK für einen AEO C sind die Einhaltung der zollrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften, ein zufriedenstellendes System der Buchführung und eine praktische oder berufliche Befähigung.¹³ Bei der Erfüllung dieser Voraussetzungen kann der Beteiligte sich einen AEO C Status bewilligen lassen.

Die zentrale Zollabwicklung kann gem. Art. 149 UZK-DA nur für bestimmte Verfahren bewilligt werden. Sie kann gem. Art. 149 Abs. 1 UZK-DA für folgende Zollverfahren in Anspruch genommen werden: für die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr gem. Art. 201 UZK, für das Zolllagerverfahren gem. Art. 240 UZK, für die vorübergehende Verwendung gem. Art. 250 UZK, für die Endverwendung gem. Art. 254 UZK, für die aktive Veredelung gem. Art. 256 UZK, für die passive Veredelung gem. Art. 259 UZK und für die Ausfuhr gem. Art. 269 UZK. Nach Art. 149 Abs. 1 Buchst. h UZK-DA kann

⁷ Vgl. Lux in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Art. 179 UZK, Rn. 12, Deimel in Rüsken, Art. 179 UZK, Rn. 6

⁸ Vgl. Deimel in Rüsken, Art. 179 UZK, Rn. 6; Lux in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Art. 179 UZK, Rn. 12

⁹ Vgl. Lux in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Art. 179 UZK, Rn. 12; Lux/Schrömbges, Zoll und Umsatzsteuer, S. 502

¹⁰ Vgl. Deimel in Rüsken, Art. 179 UZK, Rn. 9

¹¹ Vgl. Witte in Witte/Wolffgang, Lehrbuch des Zollrechts der EU, Rn. B3111

¹² Vgl. Henke in Witte, Art. 179 UZK, Rn. 8; Fuhrmann in Krenzler/Herrmann/Niestedt, Art. 179 UZK, Rn. 5; Deimel in Rüsken, Art. 179 UZK, Rn. 9

¹³ Vgl. Lux in Summersberger/Merz/Jatzke/Achatz, Festschrift für Hans-Michael Wolffgang, S. 308, 309

die zentrale Zollabwicklung auch für die Wiederausfuhr gem. Art. 270 UZK angewandt werden, obwohl es sich nicht um ein Zollverfahren handelt.¹⁴

Bei der Inanspruchnahme der vorübergehenden Verwendung, Endverwendung, aktiven Veredelung oder der passiven Veredelung ist zu beachten, dass gem. Art. 211 Abs. 1 UZK weiterhin eine Bewilligung für diese Zollverfahren erforderlich ist. Die zentrale Zollabwicklung stellt keine Bewilligung für die Durchführung dieser Verfahren dar. Wenn eine Bewilligung für ein besonders Zollverfahren beantragt wird und dieses im Rahmen der zentralen Zollabwicklung genutzt werden soll ist zu berücksichtigen, dass die ÜZS die gleiche ÜZS wie in der Bewilligung der zentralen Zollabwicklung sein muss.¹⁵

Es ist somit festzuhalten, dass die zentrale Zollabwicklung nicht für die Überführung in den externen Versand gem. Art. 226 UZK, den internen Versand gem. Art. 227 UZK und für die Überführung in eine Freizone gem. Art. 245 UZK verwendet werden kann. Die zentrale Zollabwicklung kann im Anschluss einer dieser Verfahren verwendet werden.¹⁶

Zuletzt muss der Antragsteller seine Waren bei einer anderen Zollstelle stellen, als bei der Zollstelle, die am Ort seiner Ansässigkeit zuständig ist.¹⁷

2. Bewilligung einer nationalen zentralen Zollabwicklung

Nach Art. 179 Abs. 1 UAbs. 2 UZK gibt es Abweichungen von den Voraussetzungen einer Bewilligung der zentralen Zollabwicklung. Demnach können die Mitgliedstaaten die zentrale Zollabwicklung innerhalb ihres Hoheitsgebietes ohne Bewilligung erlauben und somit ohne die Voraussetzungen des AEO C.¹⁸ Bei einer mitgliedstaatenübergreifenden Bewilligung ist immer eine Bewilligung erforderlich und dass der Antragsteller einen AEO C Status innehat.

3. Bewilligung der zentralen Zollabwicklung in Deutschland

In Art. 179 Abs. 1 UZK heißt es: „Die Zollbehörden können ...“, das Wort „können“ weist auf einen Ermessensspielraum in Form eines

¹⁴ Vgl. Henke in Witte, Art. 179 UZK, Rn. 9; Lux in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Art. 179 UZK, Rn. 18; Fuhrmann in Krenzler/Herrmann/Niestedt, Art. 179 UZK Rn. 4

¹⁵ Vgl. Lux in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Art. 179 UZK, Rn. 10; Lux in Summersberger/Merz/Jatzke/Achatz, Festschrift für Hans-Michael Wolfgang, S. 305

¹⁶ Vgl. Lux in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Art. 179 UZK, Rn. 9, 18; Fuhrmann in Krenzler/Herrmann/Niestedt, Art. 179 UZK Rn. 4

¹⁷ Vgl. Deimel in Rüsen, Art. 179 UZK, Rn. 7

¹⁸ Vgl. Deimel in Rüsen, Art. 179 UZK, Rn. 9; Lux in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Art. 179 UZK, Rn. 13

Entschließungsermessens (Zollbehörde kann entscheiden, beim Vorliegen aller Tatbestandsmerkmalen, ob sie die Bewilligung überhaupt erteilt¹⁹) hin. Bei der zentralen Zollabwicklung wird für die Vereinfachung vorausgesetzt, dass der Antragsteller ein AEO C ist. Nach Art. 38 Abs. 5 S. 1 UZK müssen ihm beim Vorliegen der Voraussetzungen Vereinfachung gewährt werden. Somit handelt es sich bei der Bewilligung der zentralen Zollabwicklung um eine gebundene Entscheidung, es besteht kein Ermessen.²⁰

Für die Bewilligung der zentralen Zollabwicklung gilt momentan nach Art. 20 UZK-TDA eine Übergangsregelung bis das IT-System CCI in Betrieb genommen wird. Demnach kann von den Mitgliedstaaten der Antrag abgelehnt werden, sofern es einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand darstellt.²¹ Unter anderem wird für die Durchführung der zentralen Zollabwicklung ein IT-System benötigt, um einen problemlosen Ablauf der Kommunikation zwischen den verschiedenen beteiligten Zollstellen und dem Bewilligungsinhaber zu gewährleisten.²² Dafür soll in der Einfuhr das System CCI verwendet werden. Das IT-System ist noch nicht fertiggestellt. Zu der Kommunikation zwischen den beteiligten Zollstellen und dem Bewilligungsinhaber unten mehr.

Daher ist momentan aufgrund der fehlenden IT-Lösung eine Durchführung der zentralen Zollabwicklung, durch den häufig verbundenen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, unwahrscheinlicher.²³

Die Generalzolldirektion hat in der E-VSF-Nachricht N 18 2016 Nr. 73 v. 2.5.2016 bekannt gegeben, dass die zentrale Zollabwicklung nur in dem Umfang der bekannten einzigen Bewilligung nach dem Erlass des BMF v. 19.12.2008 – GZ III B1 – Z 1210/06/0001 – DOK 2008/0701369 zugelassen wird. Demnach wird die zentrale Zollabwicklung nur mitgliedstaatenübergreifend zugelassen.²⁴

Nach der DV Z 0514 Abs. 3223 wird in Deutschland keine Bewilligung der zentralen Zollabwicklung für folgende Zollverfahren bei der Einfuhr bewilligt: Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und die besonderen Zollverfahren nach Art. 210 Buchst. b bis d UZK.

Ob eine generelle Ablehnung einer zollrechtlichen Vereinfachung erlaubt ist, erscheint fraglich. Die generelle Verweigerung von Deutschland der gesetzlich niedergeschriebenen zentralen Zollabwicklung führt nach Lux zu einer Benachteiligung der

¹⁹ Vgl. Hütwohl Einführung, § 5 Rn. 34

²⁰ Vgl. Fuhrmann in Krenzler/Herrmann/Niestedt, Art. 179 UZK Rn. 6; Deimel in Rüsken, Art. 179 UZK, Rn. 11

²¹ Vgl. Deimel in Rüsken, Art. 179 UZK, Rn. 2, 11; Fuhrmann in Krenzler/Herrmann/Niestedt, Art. 179 UZK, Rn. 2; Lux in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Art. 179 UZK, Rn. 20

²² Vgl. Lux in Hübschmann/Hepp/Spitaler Rn. 21

²³ Vgl. Fuhrmann in Krenzler/Herrmann/Niestedt, Art. 179 UZK, Rn. 2

²⁴ Vgl. Lux in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Art. 179 UZK, Rn. 15

Wirtschaftsbeteiligten im Inland. Die Vereinfachung könnten andere Wirtschaftsbeteiligte in anderen Mitgliedstaaten erhalten und somit einen Vorteil gegenüber den in Deutschland ansässigen Wirtschaftsbeteiligten erlangen. Nach ihm sei das Zollrecht und somit der UZK keine „à la carte“ Anwendung. Zudem sei die generelle Verwehrung ein Verstoß gegen Art. X Nr. 3 Buchst. a GATT der WTO.²⁵

Vielmehr sollte die Bewilligung eine Einzelfallentscheidung sein und alle Umstände des Wirtschaftsbeteiligten berücksichtigen. Eine generelle Ablehnung ohne eine Einzelfallprüfung ist nach dem Zollrecht der EU nicht vorgesehen.²⁶

Des Weiteren würden durch eine Nichtanwendung Erfahrungen verloren gehen. Die Erfahrungen, die gesammelt werden, könnten bei der Weiterentwicklung und einer besseren Umsetzung der rechtlichen Grundlagen helfen, ebenso kann das IT-System davon profitieren.²⁷

In Deutschland ist die zentrale Zollabwicklung bei der Einfuhr als Vereinfachung bisher noch nicht zur Anwendung gekommen.

III. Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der zentralen Zollabwicklung ist eine Entscheidung (vgl. Art. 5 Nr. 39 UZK), die von einer Person beantragt wird. Somit ist das Bewilligungsverfahren gem. Art. 22 UZK anzuwenden.²⁸

Für die Annahme des Antrages hat die Zollbehörde gem. Art. 22 Abs. 2 UAbs. 1 UZK nach Eintreffen des Antrages 30 Tage Zeit.²⁹

Für die Annahme des Antrages müssen folgende Voraussetzungen vorliegen. Der Antragsteller muss gem. Art. 9 UZK registriert sein gem. Art. 11 Abs. 1 Buchst. a UZK-DA. Das ist gegeben, wenn der Wirtschaftsbeteiligte eine EORI-Nummer hat. Der Antragsteller muss gem. Art. 11 Abs. 1 Buchst. b UZK-DA im Zollgebiet der Union ansässig sein.³⁰ Unionsansässig ist eine natürliche Person, wenn sie ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Zollgebiet der Union hat, vgl. Art. 5 Nr. 31 Buchst. a UZK. Eine juristische Person oder Personenvereinigung ist unionsansässig, wenn sie ihren eingetragenen Sitz, Hauptsitz oder ständige Niederlassung im Zollgebiet der Union hat, vgl. Art. 5 Nr. 31 Buchst. b UZK.

Der Antrag muss gem. Art. 11 Abs. 1 Buchst. c UZK-DA bei der entscheidungsbefugten Zollbehörde eingereicht worden sein. Das

²⁵ Vgl. Lux in Summersberger/Merz/Jatzke/Achatz, Festschrift für Hans-Michael Wolfgang, S. 310

²⁶ Vgl. Lux in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Art. 179 UZK, Rn. 20

²⁷ Vgl. Lux in Summersberger, Einfuhr und innergemeinschaftliche Lieferung, S. 189

²⁸ Vgl. Roth in Rüsen, Art. 22 UZK, Rn. 1

²⁹ Vgl. Witte in Witte/Wolfgang, Lehrbuch des Zollrechts der EU, Rn. B3071

³⁰ Vgl. Witte in Witte/Wolfgang, Lehrbuch des Zollrechts der EU, Rn. B3072

ist gem. Art. 22 Abs. 1 UAbs. 3 UZK grds. die Zollbehörde, die für den Ort zuständig ist, wo die Hauptbuchführung für Zollzwecke des Antragstellers vorliegt.³¹ Die Sperrfrist gem. Art. 11 Abs. 1 Buchst. d, Abs. 2 UZK-DA muss eingehalten werden.³² Zuletzt müssen gem. Art. 12 Abs. 1 UZK-IA alle erforderlichen Informationen der Zollbehörde vorgelegt worden sein.

Nach der Annahme des Antrags hat die Zollbehörde gem. Art. 22 Abs. 3 UZK grds. eine Entscheidungsfrist von 120 Tagen.³³ Während der Entscheidungsfrist werden die zuvor genannten Voraussetzungen geprüft, ggf. ein Konsultationsverfahren durchgeführt und die Bedingungen für das Verfahren festgelegt (z.B. Kontrollplan).

Die Frist kann unter bestimmten Umständen verlängert werden. Bei einer mitgliedstaatenübergreifenden Bewilligung kann aufgrund des Konsultationsverfahrens gem. Art. 13 Abs. 3 UZK-DA, Art. 229 UZK-IA die Entscheidungsfrist der zentralen Zollabwicklung um 30 Tage verlängert werden.³⁴

Die Entscheidung wird gem. Art. 22 Abs. 4 UZK an dem Tag wirksam, an dem sie dem Antragsteller bekanntgegeben wird. Es sei denn, es liegt eine Ausnahme gem. Art. 14 UZK-DA vor.³⁵ Die Entscheidung ist gem. Art. 22 Abs. 5 UZK unbefristet gültig.

IV. Ablehnung eines Antrags der zentrale Zollabwicklung

Bei der zentralen Zollabwicklung handelt es sich aufgrund der Vereinfachung, die gewährt wird, um eine begünstigende Entscheidung. Wenn ein Antrag auf die zentrale Zollabwicklung abgelehnt wird, muss gem. Art. 22 Abs. 7 UZK die Ablehnung mit einem Rechtsbehelf und einer Begründung versehen werden. Gegen die Versagung kann mit einem außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren vorgegangen werden (vgl. Art. 44 Abs. 2 Buchst. a UZK). Wenn das nicht abhilft, kann eine Klage vor dem zuständigen Gericht eingereicht werden (vgl. Art. 44 Abs. 2 Buchst. b UZK). Das Gericht kann die Zollbehörde zum Erlass der Begünstigung zwingen, wenn dem Kläger recht gegeben wird.³⁶

Aus den oben genannten Gründen wird die zentrale Zollabwicklung wegen des unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwands gem. Art. 20 UZK-TDA zurzeit abgelehnt.

³¹ Vgl. Witte in Witte/Wolffgang, Lehrbuch des Zollrechts der EU, Rn. B3070; Lux in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Art. 179 UZK, Rn. 12

³² Vgl. Witte in Witte/Wolffgang, Lehrbuch des Zollrechts der EU, Rn. B3072

³³ Vgl. Witte in Witte/Wolffgang, Lehrbuch des Zollrechts der EU, Rn. B3078

³⁴ Vgl. Lux in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Art. 179 UZK, Rn. 14

³⁵ Vgl. Roth in Rüsken, Art. 22 UZK, Rn. 48, 49

³⁶ Vgl. Deimel in Rüsken, Art. 179 UZK, Rn. 11, 12

Zudem wird der Antrag der zentralen Zollabwicklung bei einem erfolglosen Konsultationsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten abgelehnt. Wenn die zentrale Zollabwicklung mitgliedstaatenübergreifend gewährt wird, erfolgt ein sogenanntes Konsultationsverfahren in dem sich die Mitgliedstaaten absprechen, wie das Verfahren erfolgen soll, insbesondere in Bezug auf nationale Besonderheiten. Es kann zu dem Resultat kommen, dass sich die Mitgliedstaaten nicht einigen können, z.B. in Bezug auf die Kontrolle von nationalen VuB. Nur der EuGH kann daraufhin noch entscheiden, dass die Nichtzustimmung des Mitgliedstaates unrechtmäßig war.³⁷

Der Bewilligungsinhaber muss über Veränderungen von bedeutsamen Tatsachen im Zusammenhang mit der Bewilligung der ÜZS mitteilen gem. Art. 23 Abs. 2 UZK. Somit ist unter anderem mitzuteilen, wenn sich Änderungen im AEO C Status ergeben, wie z.B. finanzielle Schwierigkeiten. Dadurch kann die Bewilligung widerrufen oder ausgesetzt werden. Die Überwachung der Bedingungen hat gem. Art. 23 Abs. 5 UZK gleicherweise von Amts wegen aus zu erfolgen.³⁸

V. Rechtsfolgen bei der Nutzung der zentralen Zollabwicklung

Die Verwendung der zentralen Zollabwicklung hat verschiedene Rechtsfolgen, die zu einer Vereinfachung führen sollen. Die Vereinfachung der zentralen Zollabwicklung kann erweitert werden, wenn zusätzliche Vereinfachungen für die Einfuhr von Waren bewilligt sind und somit mit der zentralen Zollabwicklung kombiniert werden.

1. Abweichungen des Ortes der Abgabe der Zollanmeldung von dem Ort der Gestellung der Waren

Die zentrale Zollabwicklung führt zur Entkoppelung des Ortes der Gestellung von dem Ort, an dem die ZAM abgegeben wird.³⁹

Z.B. könnte ein in München ansässiges Unternehmen die zentrale Zollabwicklung bewilligt bekommen. Das Unternehmen beabsichtigt Waren in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen. Das Unternehmen führt über Rotterdam und Rostock Waren in das Zollgebiet der Union aus Peru ein. Die Waren sind mit dem Eingang in das Zollgebiet der Union bei diesen Zollstellen zu gestellen. Dort müsste im Normalfall die ZAM abgegeben werden (vgl. Abb. 1 im Anhang). Die zentrale Zollabwicklung führt dazu, dass die ZAMs nicht in Rotterdam oder Rostock abgegeben werden müssen, sondern

³⁷ Vgl. Lux in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Art. 179 UZK, Rn. 14; Lux in Summersberger/Merz/Jatzke/Achatz, Festschrift für Hans-Michael Wolfgang, S. 308

³⁸ Vgl. Lux in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Art. 179 UZK, Rn. 17; Lux in Summersberger/Merz/Jatzke/Achatz, Festschrift für Hans-Michael Wolfgang, S. 315

³⁹ Vgl. Wolfgang in Schulze/Janssen/Kadelbach, Europarecht, Rn. 62; Henke in Witte, Art. 179 UZK, Rn. 1

zentral bei dem Zollamt Garching-Hochbrück (vgl. Abb. 2 im Anhang).

Folglich können alle ZAMs bei der „Heimatzollstelle“ abgegeben werden.⁴⁰

In der Übergangszeit muss gem. Art. 231 Abs. 9 UZK-IA die Gestellungsmitteilung und ZAM vom Bewilligungsinhaber gegenüber der ZdG abgegeben werden.⁴¹

Die zentrale Zollabwicklung hat den Vorteil, dass es zu geringen Kosten für den Wirtschaftsbeteiligten führt, da dieser sich Personal oder einen Zollvertreter in anderen Mitgliedstaaten, wo der Bewilligungsinhaber normalerweise seine ZAM abgeben müsste, einsparen kann. Zudem benötigt der Wirtschaftsbeteiligte nicht die nationalen IT-Schnittstellen der anderen Mitgliedstaaten, entsprechend können bei dem IT-System der Wirtschaftsbeteiligten Kosten gesenkt werden.⁴²

Die Kommunikation (ZAM, Gestellungsmitteilung) vom Wirtschaftsbeteiligten zum Zoll kann bei der zentralen Zollabwicklung auf die ÜZS zentralisiert werden, dadurch ist ausschließlich das Beherrschen einer Landessprache vorausgesetzt, somit können Kosten gemindert werden.⁴³ Wenn nur in einer Sprache kommuniziert wird, können Verständigungsfehler vermieden werden und Probleme bei der Kontrolle der Waren.

Die ÜZS hat außerdem einen Überblick über die gesamten Einfuhren des Unternehmens und ist somit auf die Einfuhren des Unternehmens spezialisierter. Dadurch kann ggf. Zeit bei der Abfertigung gespart werden. Eine Zeitersparnis stellt sich für Unternehmen positiv dar, weil sie schneller ihre Kunden beliefern können.

2. Ort der Zollschuldentstehung

Durch die zentrale Zollabwicklung wird die ZAM nicht bei der ZdG abgegeben, dadurch ändert sich der Ort, an dem die Zollschuld entsteht. Am Ort wo die ZAM abgegeben wird entsteht gem. Art. 87 Abs. 1 UAbs. 1 UZK die Zollschuld. Es liegt somit eine Verschiebung der Erhebungskompetenz der Zollabgaben vor.⁴⁴

Im vorherigen Beispiel würde die Zollschuld im „Normalverfahren“ unter anderem in der Niederlande entstehen, weil in Rotterdam die ZAM abgegeben wird. Die Änderung des Abgabeortes der ZAM führt dazu, dass die Zollschuld nicht in Rotterdam entsteht, sondern in Deutschland.

⁴⁰ Vgl. Henke in Witte, Art. 179 UZK, Rn. 1; Fuhrmann in Krenzler/Herrmann/Niestedt, Art. 179 UZK, Rn. 1

⁴¹ Vgl. Lux in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Art. 179 UZK, Rn. 21

⁴² Vgl. Lux in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Art. 179 UZK, Rn. 2; Lux/Schrömbges, Zoll und Umsatzsteuer, S. 502

⁴³ Vgl. Lux in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Art. 179 UZK, Rn. 2

⁴⁴ Vgl. Deimel in Rüsen, Art. 179 UZK, Rn. 4, 14, Henke in Witte, Art. 179 UZK, Rn. 5

Wenn die Zollschuld durch einen Pflichtverstoß entsteht und die zentrale Zollabwicklung für diese Einfuhr verwendet wurde, ändert sich der Ort der Zollschuldentstehung nicht im Gegensatz zum Normalverfahren, denn nach Art. 87 Abs. 1 UAbs. 2 UZK entsteht die Zollschuld nach Art. 79 UZK in dem Mitgliedstaat, in dem die Pflichtverletzung verwirklicht wurde⁴⁵. Somit würde, wenn die Waren in Rotterdam sind und dort aus der zollamtlichen Überwachung entzogen werden, in der Niederlande die Zollschuld entstehen.

Durch die zentrale Zollabwicklung müssen die Zollabgaben ausschließlich in einem Mitgliedstaat entrichtet werden. Es muss nur in einem Mitgliedstaat eine Sicherheit für Zollabgaben geleistet werden.⁴⁶ Durch die Zentrale Zahlung der Zollabgaben kann sich der Wirtschaftsbeteiligte Verwaltungsaufwand sparen, den er hätte, wenn er an viele verschiedene Zollbehörden seine Zollabgaben entrichten müsste.

3. Kombination der zentralen Zollabwicklung mit anderen zollrechtlichen Vereinfachungen

Die zentrale Zollabwicklung kann mit anderen zollrechtlichen Vereinfachungen kombiniert werden. Sie kann unter anderem mit dem Zahlungsaufschub gem. Art. 110 UZK oder der Gesamtsicherheit gem. Art. 89 Abs. 5 UZK, Art. 95 Abs. 2, 3 UZK kombiniert werden. Die weiteren Vereinfachungen müssen in einer zusätzlichen Bewilligung erlaubt werden.⁴⁷

Die zentrale Zollabwicklung kann gem. Art. 231 Abs. 1 Buchst. b UZK mit der vereinfachten ZAM verwendet werden und auch mit der Eigenkontrolle gem. Art. 185 UZK.⁴⁸

Die Bewilligung der zentralen Zollabwicklung kann darüber hinaus mit der Anschreibung in der Buchführung mit Befreiung von der Gestellung kombiniert werden. Die Waren gelten dabei gem. Art. 182 Abs. 3 UAbs. 1 S. 2 UZK mit der Anschreibung in die Buchführung als überlassen und müssen nicht körperlich bei der ZdG gestellt werden.⁴⁹ Die Kombination mit dieser Vereinfachung wird gem. Art. 231 Abs. 3 UZK-IA, Art. 234 Abs. 1 Buchst. f UZK-IA nur gewährt, wenn die Beendigung der vorübergehenden Verwahrung mit Informationen nachgewiesen werden kann.⁵⁰

Die ZAMs der zentralen Zollabwicklung können gem. Art. 163 Abs. 2 Buchst. b UZK-DA nicht für die Inanspruchnahme von

⁴⁵ Vgl. Traub in Witte, Art. 87 UZK, Rn. 6

⁴⁶ Vgl. Lux in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Art. 179 UZK, Rn. 2

⁴⁷ Vgl. Lux in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Art. 179 UZK, Rn. 11

⁴⁸ Vgl. Lux in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Art. 179 UZK, Rn. 9

⁴⁹ Vgl. Deimel in Rüsken, Art. 179 UZK, Rn. 5, 13; Henke in Witte, Art. 179 UZK, Rn. 10

⁵⁰ Vgl. Lux in Summersberger/Merz/Jatzke/Achatz, Festschrift für Hans-Michael Wolffgang, S. 305; Deimel in Rüsken, Art. 179 UZK, Rn. 5, 13

vereinfachten Bewilligungsanträgen für besondere Zollverfahren verwendet werden.

Der Wirtschaftsbeteiligte muss bei der zentralen Zollabwicklung nicht auf andere zollrechtliche Vereinfachung verzichten, die er normalerweise in Anspruch genommen hat. Nur die erwähnten vereinfachten Bewilligungen für ein besonderes Zollverfahren können nicht im Rahmen der zentralen Zollabwicklung verwendet werden. Die Kombinationen der zentralen Zollabwicklung mit anderen Vereinfachungen ist momentan in der Praxis nicht relevant, da sie aufgrund eines unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwands nicht gewährt werden, vgl. DV Z 0514 Abs. 3223.

B. Aufgabe und Tätigkeiten der beteiligten Zollstellen

Bei der zentralen Zollabwicklung kann zwischen zwei verschiedenen Zollstellen unterschieden werden, die ÜZS und die ZdG. Die Zollstellen können unterschiedlichen Zollbehörden angehören.

Die ÜZS ist gem. Art. 1 Nr. 36 Buchst. b UZK-DA die Zollstelle, bei welcher die ZAMs im Rahmen der zentralen Zollabwicklung abgegeben werden. Sie überwacht die Überführung in das Zollverfahren. Ist eine natürliche Person der Bewilligungsinhaber ist die ÜZS die Zollstelle, welche an dem Ort zuständig ist, wo die natürliche Person ihren gewöhnlichen Wohnsitz hat, vgl. Art. 5 Nr. 31 Buchst. a UZK. Ist der Bewilligungsinhaber eine juristische Person oder Personenvereinigung ist die ÜZS die, in dessen örtliche Zuständigkeit der eingetragene Sitz, Hauptsitz oder ständige Niederlassung liegt, vgl. Art. 5 Nr. 31 Buchst. b UZK.⁵¹

Die ZdG ist gem. Art. 1 Abs. 2 Nr. 2 UZK-IA die Zollstelle, welche örtlich zuständig, wo die Waren gestellt werden müssen.⁵²

Ungeachtet des Trennens des Ortes an dem die ZAM abgegeben wird und wo die Ware gestellt wird, müssen die Kontrollen an den Waren sichergestellt werden, sodass sie nicht weniger effektiv sind als bei dem „Normalverfahren“ ohne zentrale Zollabwicklung. Dafür ist eine genaue Aufteilung der Aufgaben zwischen den Zollstellen vorgesehen.

I. Aufgaben der Überwachungszollstelle

Die ÜZS hat als Zollstelle bei der keine Waren vorhanden sind vor allem die Aufgabe die Zollformalitäten zu erfüllen und das Verfahren zu überwachen, sogenannte „Federführung“⁵³, sodass das Verfahren ordnungsgemäß abläuft. Die Aufgabenbereiche der ÜZS lassen

⁵¹ Vgl. Deimel in Rüsen, Art. 179 UZK, Rn. 7; Fuhrmann in Krenzler/Herrmann/Niestedt, Art. 179 UZK, Rn. 1; Lux in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Art. 179 UZK, Rn. 21

⁵² Vgl. Deimel in Rüsen, Art. 179 UZK, Rn. 8

⁵³ Vgl. Henke in Witte, Art. 179 UZK, Rn. 2

sich in drei große Bereiche einteilen, die Überprüfung des Verfahrens und der Angaben, die Erfüllung der Zollformalitäten und die Überlassung der Waren in das angemeldete Zollverfahren.

1. Überprüfung des Verfahrens und der Angaben

Die ÜZS muss gem. Art. 179 Abs. 3 Buchst. a UZK die Überführung in das Zollverfahren überwachen.

Zudem werden gem. Art. 179 Abs. 3 Buchst. b UZK die Überprüfungen gem. Art. 188 Buchst. a und Buchst. b UZK von der ÜZS verrichtet.⁵⁴ Demnach kann die ÜZS die Angaben in der ZAM und Unterlagen überprüfen und weitere Unterlagen, die benötigt werden, vom Anmelder vorlegen lassen.

Während dieser Prüfung hat die ÜZS eine Risikoermittlung durchzuführen.⁵⁵ Hieran ist zu erkennen, dass die ÜZS vor allem für die Dokumentenprüfung zuständig ist.

Die ÜZS kann die ZdG gem. Art. 179 Abs. 3 Buchst. c UZK auffordern, Zollkontrollen gem. Art. 188 Buchst. c und Buchst. d UZK zu realisieren. Das Veranlassen dieser Kontrollen ist nur in begründeten Fällen vorgesehen.⁵⁶ Es dient nicht zur stichprobenartigen Überprüfung der Waren.

Die Überprüfungen nach Art. 188 Buchst. c und Buchst. d UZK sind die Beschau der Waren und die Entnahme von Mustern und Proben. Derartige Überprüfungsmöglichkeiten stehen der ÜZS selbst nicht zu, da bei der zentralen Zollabwicklung die Waren nicht körperlich bei der ÜZS vorhanden sind. Um dennoch, wenn bei der Prüfung nach Art. 188 Buchst. a und Buchst. b UZK Zweifel aufgetreten sind, eine vollständige Prüfung der ZAM zu gewährleisten, wurde der ÜZS diese Möglichkeit eingeräumt.

2. Überlassung der Waren in das Zollverfahren

Die ÜZS ist gem. Art. 179 Abs. 6 UZK für die Überlassung gem. Art. 194 UZK der Waren zuständig. Bei der Überlassung hat die ÜZS gem. Art. 179 Abs. 6 Buchst. a UZK die Ergebnisse der selbst durchgeführten Kontrollen einzubeziehen. Nach Art. 179 Abs. 6 Buchst. b UZK sind die Ergebnisse der Kontrollen der ZdG, die selbstständig durchgeführt wurden, die Ergebnisse der Kontrollen welche die ÜZS der ZdG gem. Art. 179 Abs. 3 Buchst. c UZK angeordnet hat und die Ergebnisse sonstiger Kontrollen (z.B. Kontrollen von der Kontrolleinheit Verkehrswege) zu berücksichtigen.⁵⁷

⁵⁴ Vgl. Fuhrmann in Krenzler/Herrmann/Niestedt, Art. 179 UZK, Rn. 9

⁵⁵ Vgl. Fuhrmann in Krenzler/Herrmann/Niestedt, Art. 179 UZK, Rn. 9; Lux in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Art. 179 UZK, Rn. 21

⁵⁶ Vgl. Lux in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Art. 179 UZK, Rn. 25; Deimel in Rüsken, Art. 179 UZK, Rn. 16

⁵⁷ Vgl. Deimel in Rüsken, Art. 179 UZK, Rn. 16, 19

3. Erfüllung der Zollformalitäten

Die ÜZS ist gem. Art. 179 Abs. 3 Buchst. d UZK für die Erfüllung der Zollformalitäten im Zusammenhang mit der Erhebung der Zollabgaben zuständig. Das bedeutet, dass die ÜZS die Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben erhebt. Die ÜZS setzt die Einfuhrabgaben gem. Art. 101 Abs. 1 UZK fest und teilt die Zollsschuld dem Zollschuldner gem. Art. 102 Abs. 1 UZK mit.⁵⁸ Die Mitteilung erfolgt in der Form, wie es am Ort der Zollschuldentstehung vorgegeben ist.

In Deutschland erfolgt die Mitteilung der Zollsschuld durch einen Abgabenbescheid gem. §§ 155, 157 AO. Die Mitteilung bei einer Zollsschuld erfolgt grds. gem. § 29b ZollV in elektronischer Form über das IT-System ATLAS.⁵⁹

II. Aufgaben der Zollstelle der Gestellung

Bei der ZdG sind die Waren körperlich vorhanden, daher können an dieser Zollstelle insbesondere die Waren beschaut werden.

Die ZdG hat die oben erwähnten Kontrollen gem. Art. 188 Buchst. c und Buchst. d UZK, die von der ÜZS verlangt werden, an den Waren gem. Art. 179 Abs. 5 UZK durchzuführen.

Daneben führt die ZdG eigene Kontrollen durch. Die Kontrollen sind insbesondere im Hinblick auf Sicherheits- und VuB-Kontrollen durchzuführen.⁶⁰ In der EU gibt es sowohl harmonisierte VuB sowie rein nationale VuB. Harmonisierte VuB wären z.B. das Artenschutzrecht oder Abfallrecht, rein national ist zum Beispiel das Arzneimittelrecht oder das Waffenrecht. Demnach können die nicht harmonisierten VuB nach dem Mitgliedstaat, in dem die ZAM abgegeben wird und in dem Mitgliedstaat in dem die Ware gestellt wird, variieren. Die ÜZS kann nicht die nationalen VuB des anderen Mitgliedstaates überprüfen. Folglich sind in Bezug auf die VuB-Kontrollen von der ZdG primär nationale VuB zu überprüfen, vgl. Art. 231 Abs. 6 UZK-IA.⁶¹ Deshalb können nicht harmonisierte VuB die Durchführung der zentralen Zollabwicklung erschweren.

Die letzte Möglichkeit ist, dass Kontrollen der ZdG aufgrund des ausgemachten Kontrollplans durchgeführt werden. Der Kontrollplan wird im Konsultationsverfahren zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten festgelegt gem. Art. 229 Abs. 2 Buchst. b UZK-IA.⁶²

Da es sich bei dem Bewilligungsinhaber auf mitgliedstaatenübergreifender Ebene immer um einen AEO C handelt ist Art. 38 Abs. 6 UZK zu berücksichtigen und daher weniger Kontrollen durchzuführen. Bei der Festlegung des Kontrollplans sind außerdem noch

⁵⁸ Vgl. Deimel in Rüsken, Art. 179 UZK, Rn. 14, 16

⁵⁹ Vgl. Schulmeister in Witte/Wolffgang, Lehrbuch des Zollrechts der EU, Rn. E1289

⁶⁰ Vgl. Henke in Witte, Art. 179 UZK, Rn. 2; Schick/Wolfsteller/Grubert/Blumhoff, Zollrecht für Praktiker, S. 247

⁶¹ Vgl. Henke in Witte, Art. 179 UZK, Rn. 2

⁶² Vgl. Lux in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Art. 179 UZK, Rn. 21

andere Punkte zu berücksichtigen, wie z.B.: die firmenspezifische Risikoanalyse.⁶³ Der Kontrollplan stellt ein Mindestkontrollniveau für die ZdG dar gem. Art. 231 Abs. 10 UZK-IA.⁶⁴

Die Kontrollen, die durchgeführt werden, haben gem. Art. 191 Abs. 3 UZK in dem ganzen Zollgebiet der Union Beweiskraft. Somit haben insbesondere die Zollkontrollen vom Einfuhrmitgliedstaat (Mitgliedstaat, in dem sich die ZdG befindet) im Bewilligungsmitgliedstaat (Mitgliedstaat, in dem sich die ÜZS befindet) Geltung.⁶⁵

III. Aufgaben der Zollstellen bei Verstößen

Bei der zentralen Zollabwicklung gibt es verschiedene Varianten der Unregelmäßigkeiten die eintreten können, wodurch die Zollschild gem. Art. 79 UZK entstehen kann. Durch die Aufteilung der Gestellung und der ZAM an verschiedenen Zollstellen, haben die Zollstellen unterschiedliche Arten von Sachverhalten in Bezug auf Unregelmäßigkeiten bei der Einfuhr aufzuklären.

Die ÜZS muss Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die Nichteinhaltung von Verpflichtungen aus der Bewilligung der zentralen Zollabwicklung überwachen, z.B. Aufzeichnungen, die der Bewilligungsinhaber zu führen hat. Zudem überwacht sie die Anmeldepflicht, das heißt, ob sachlich richtige Anmeldungen abgegeben werden, z.B. in Bezug auf den Zollwert der Ware, die Menge der Ware oder die Präferenzbescheinigungen, die im Zusammenhang mit der Ware abgegeben wurden.⁶⁶

Die ZdG ist für Verstöße wie die Gestellungspflicht gem. Art. 139 Abs. 1 UZK zuständig. Zudem kontrolliert die ZdG, dass die Waren nicht aus der zollamtlichen Überwachung entzogen werden.⁶⁷

IV. Kommunikation zwischen den Zollstellen

Aufgrund der oben dargestellten Verteilung der Aufgaben zwischen den Zollstellen und dem Auseinanderfallen der Zollstelle bei der die Waren gestellt werden und bei der Zollstelle bei der die ZAM abgegeben wird, erfolgt eine umfangreiche Kommunikation zwischen den Zollstellen.⁶⁸ Die Kommunikation zwischen den Zollstellen erfolgt nach der Überlassung der Waren weiterhin.⁶⁹

⁶³ Vgl. Lux in Summersberger/Merz/Jatzke/Achatz, Festschrift für Hans-Michael Wolfgang, S. 314

⁶⁴ Vgl. Lux in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Art. 179 UZK, Rn. 25

⁶⁵ Vgl. Lux in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Art. 179 UZK, Rn. 25; Lux, Textfassung und Leitfaden UZK, S. 87

⁶⁶ Vgl. Lux in Summersberger/Merz/Jatzke/Achatz, Festschrift für Hans-Michael Wolfgang, S. 315

⁶⁷ Vgl. Lux in Summersberger/Merz/Jatzke/Achatz, Festschrift für Hans-Michael Wolfgang, S. 315

⁶⁸ Vgl. Fuhrman in Krenzler/Herrmann/Niestedt, Art. 179 UZK, Rn. 2; Lux in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Art. 179 UZK, Rn. 21

⁶⁹ Vgl. Henke in Witte, Art. 179 UZK, Rn. 4

1. Kommunikation vor der Überlassung der Waren

Für die Überlassung und die Überprüfung der ZAM haben die beteiligten Zollstellen gem. Art. 179 Abs. 4 UZK die dafür notwendigen Daten auszutauschen.⁷⁰

Vor der Überlassung der Waren hat die ÜZS verschiedene Daten gegenüber der ZdG abzugeben. Die ÜZS muss gem. Art. 231 Abs. 4 Buchst. b UZK-IA unverzüglich die ZAM und Gestellungsmitteilung, sowie die Risikoanalyse der ZdG mitteilen. Nach Art. 231 Abs. 4 Buchst. c Ziff. ii UZK-IA hat die ÜZS der ZdG die Zollkontrollen, die sie nach Art. 179 Abs. 3 Buchst. c UZK ersucht, mitzuteilen. Die ÜZS teilt der ZdG gem. Art. 231 Abs. 4 Buchst. c Ziff. i UZK-IA mit, ob die Waren in das Zollverfahren überführt werden können. Nach Art. 231 Abs. 7 UZK-IA teilt die ÜZS die Überlassung der Waren mit.⁷¹

Die ZdG hat gem. Art. 179 Abs. 5 UZK der ÜZS die Ergebnisse der Kontrollen, die selbstständig durchgeführt wurden, zu senden. Die Mitteilung an die ÜZS über selbst durchgeführten Kontrollen erfolgt gem. Art. 231 Abs. 5 UZK-IA auch innerhalb der festgelegten Frist in der Bewilligung, wenn von der ÜZS erklärt wurde, dass die Waren in das beantragte Zollverfahren überführt werden können. In dieser Mitteilung muss insbesondere mitgeteilt werden, ob nationale VuB der Überlassung der Ware entgegenstehen. Durch die Mitteilung können die Befunde von der ZdG gem. Art. 179 Abs. 3 Buchst. c UZK in der Entscheidung der Überlassung von der ÜZS einbezogen werden.⁷²

Die ZdG hat bei dem Erbitten einer Überprüfung gem. Art. 179 Abs. 3 Buchst. c UZK von der ÜZS innerhalb der Frist, die in der Bewilligung festgelegt wurde, den Empfang mitzuteilen und falls bereits selbstständige Kontrollen durchgeführt wurden, diese gem. Art. 231 Abs. 6 UZK-IA der ÜZS zu übermitteln.⁷³

2. Kommunikation nach der Überlassung der Waren

Nach der Überlassung der Waren ist die Kommunikation zwischen den Zollstellen nicht beendet. Wird bei der zentralen Zollabwicklung gem. Art. 231 Abs. 1 Buchst. a UZK-IA die Standardzollanmeldung gem. Art. 162 UZK verwendet, hat die ÜZS nach der Überlassung der Waren der ZdG gem. Art. 232 Abs. 1 Buchst. a UZK-IA mitzuteilen, ob es Änderungen oder eine Ungültigkeitserklärung der ZAM

⁷⁰ Vgl. Deimel in Rüsken, Art. 179 UZK, Rn. 17; Fuhrman in Krenzler/Herrmann/Niestedt, Art. 179 UZK, Rn. 2

⁷¹ Vgl. Deimel in Rüsken, Art. 179 UZK, Rn. 16

⁷² Vgl. Deimel in Rüsken, Art. 179 UZK, Rn. 19; Fuhrmann in Krenzler/Herrmann/Niestedt, Art. 179 UZK, Rn. 9, 10

⁷³ Deimel in Rüsken, Art. 179 UZK, Rn. 19; Fuhrmann in Krenzler/Herrmann/Niestedt, Art. 179 UZK, Rn. 9

gegeben hat. Die Mitteilung erfolgt nur, wenn die ÜZS nicht derselben Zollbehörde angehört wie die ZdG.⁷⁴

Wenn bei der zentralen Zollabwicklung gem. Art. 231 Abs. 1 Buchst. b UZK-IA die vereinfachte ZAM gem. Art. 166 UZK verwendet wird, hat die ÜZS die anschließende ergänzende ZAM gem. Art. 167 UZK der ZdG gem. Art. 232 Abs. 1 Buchst. b UZK-IA mitzuteilen. Die ZdG ist über Änderungen oder Ungültigkeitserklärungen bezüglich der ergänzenden ZAM in Kenntnis zu setzen.⁷⁵

3. Kommunikation bis zur Einführung des CCI

Um die Kommunikation, aufgrund der Aufteilung der Aufgaben zwischen der ZdG und der ÜZS, durchzuführen, wird ein IT-System benötigt.⁷⁶ Hierzu wird für die Einfuhr das IT-System CCI entwickelt. Die Einführung des CCI wurde auf den 02.06.2025 verschoben.⁷⁷ Bis zum Beginn der Verwendung des CCI wird Art. 231 Abs. 5, 6 UZK-IA gem. Art. 231 Abs. 11 UZK-IA nicht angewendet.

Solange sind für die Kommunikation zwischen den Zollstellen noch die Übergangsregelungen des UZK-TDA anzuwenden. Die Zollbehörden sollen sich in dieser Zeit gem. Art. 18 Abs. 1 UZK-TDA abstimmen, wie die Umsetzung des Art. 179 Abs. 4, 5 UZK gewahrt wird. Dafür können gem. Art. 18 Abs. 2 UZK-TDA andere Mittel als die elektronische Datenverarbeitung angewandt werden. Entsprechend kann auf andere Kommunikationsmittel, z.B. mit E-Mails⁷⁸, zwischen den Zollstellen zurückgegriffen werden.⁷⁹

Es ist demzufolge festzuhalten, dass das CCI System ein Herzstück der zentralen Zollabwicklung ist, um die umfangreiche Kommunikation, aufgrund der Aufgabenverteilung zwischen den Zollstellen, sicherzustellen. Ohne dieses System ist die zentrale Zollabwicklung nur unter erschwerten Bedingungen anwendbar und wird dementsprechend an Erleichterungen für den Wirtschaftsbeteiligten verlieren. Eine zeitnahe Fertigstellung dieses Systems ist somit unabdingbar. Die Probleme, die sich ohne das System für die Mitgliedstaaten ergeben, hat der Gesetzgeber mit der Schaffung des Art. 20 UZK-TDA berücksichtigt, indem er die Möglichkeit eingeräumt hat, aufgrund eines unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwands, den Antrag abzulehnen.

⁷⁴ Vgl. Henke in Witte, Art. 179 UZK, Rn. 4; Fuhrmann in Krenzler/Herrmann/Niestedt, Art. 179 UZK, Rn. 10; Deimel in Rüsken, Art. 179 UZK, Rn. 18

⁷⁵ Vgl. Deimel in Rüsken, Art. 179 UZK, Rn. 18; Henke in Witte, Art. 179 UZK, Rn. 4

⁷⁶ Vgl. Henke in Witte, Art. 179 UZK, Rn. 4; Fuhrmann in Krenzler/Herrmann/Niestedt, Art. 179 UZK, Rn. 2; Schick/Wolfsteller/Grubert/Blumhoff, Zollrecht für Praktiker, S. 248

⁷⁷ Vgl. Lux in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Art. 179 UZK, Rn. 8

⁷⁸ Vgl. Schick/Wolfsteller/Grubert/Blumhoff, Zollrecht für Praktiker, S. 247

⁷⁹ Vgl. Deimel in Rüsken, Art. 179 UZK, Rn. 17; Henke in Witte, Art. 179 UZK, Rn. 6; Fuhrmann in Krenzler/Herrmann/Niestedt, Art. 179 UZK, Rn. 2

C. Problematiken im Zusammenhang mit der zentralen Zollabwicklung

Das Zollrecht ist mit anderen Rechtsgebieten verknüpft, der UZK wird von verschiedenen Gesetzen sinngemäß angewendet, wie bei der EUST oder der Einfuhr von Verbrauchsteuergegenstände. Daraus können sich Probleme ergeben, weil es sich um nationale Steuern handelt. Die genannten nationalen Steuern könnten der zollrechtlichen Vereinfachung zuwiderlaufen.

Neben den Zollabgaben fällt in der Regel die EUST bei der Einfuhr von Gegenständen an. Die EUST steht im Gegensatz zu den Zollabgaben den einzelnen Mitgliedstaaten zu.⁸⁰ Damit ist insbesondere darauf zu achten, wer die Ertragskompetenz der EUST hat. Die Zollabgaben entstehen gem. Art. 87 Abs. 1 UAbs. 1 UZK, wie oben erläutert, dort, wo die ZAM abgegeben wird. Fraglich ist, ob die EUST ebenso in dem Mitgliedstaat entsteht, wo die Zollabgabe entstanden ist und welcher Mitgliedstaat die Steuer erhebt.

I. EUST bei der zentralen Zollabwicklung

Für die EUST wurde die RL 2006/112/EG erlassen, im folgenden MwStSystRL. Es handelt sich hierbei um eine Richtlinie. Diese hat in den Mitgliedstaaten keine unmittelbare Rechtswirkung, sondern muss gem. Art. 288 UAbs. 3 AEUV zuerst in nationales Recht umgesetzt werden.

Die MwStSystRL ist gem. Art. 2 Abs. 1 Buchst. d MwStSystRL anwendbar, wenn eine Einfuhr von Gegenständen vorliegt. Die Einfuhr liegt gem. Art. 30 UAbs. 1 MwStSystRL unter anderem vor, wenn der Gegenstand in die Gemeinschaft verbracht wird und sich nicht im freien Verkehr befindet.⁸¹

Die EUST entsteht gem. Art. 70 MwStSystRL im Zeitpunkt der Einfuhr der Gegenstände. Die Steuer entsteht gem. Art. 71 Abs. 1 UAbs. 1 MwStSystRL erst zu einem späteren Zeitpunkt, wenn sich die Gegenstände in der vorübergehenden Verwendung bei vollständiger Befreiung von Einfuhrabgaben, dem externen Versandverfahren oder in einem der in Art. 156 MwStSystRL genannten Verfahren befinden. Bei diesen Verfahren entsteht die Steuer, wenn die Gegenstände sich nicht mehr in den zuvor genannten Verfahren befinden.⁸²

Die EUST entsteht demnach nicht in zollrechtlichen Nichterhebungsverfahren (Zolllager, aktive Veredelung, ...).⁸³ Wenn die zentrale

⁸⁰ Vgl. Lux/Schrömbges, Zoll und Umsatzsteuer, S. 4, 5

⁸¹ Vgl. Wäger in Summersberger/Merz/Jatzke/Achatz, Festschrift für Hans-Michael Wolfgang, S. 451

⁸² Vgl. Wäger in Summersberger/Merz/Jatzke/Achatz, Festschrift für Hans-Michael Wolfgang, S. 452

⁸³ Vgl. Lux in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Art. 179 UZK, Rn. 31

Zollabwicklung in den voran genannten Verfahren verwendet wird, besteht kein Problem bezüglich der EUST, da sie nicht entsteht.

Zu dem oben erläuterten Prinzip befindet sich eine Ausnahme in Art. 71 Abs. 1 UAbs. 2, Abs. 2 MwStSystRL. Demnach tritt der Steuererstattungsanspruch und Steueranspruch der EUST, wenn die Gegenstände Zöllen unterliegen, im gleichen Zeitpunkt wie die Zollabgaben ein. Dieser Zeitpunkt ist gem. Art. 71 Abs. 2 MwStSystRL bei eingeführten Gegenständen ebenso anzuwenden, wenn keine Zölle entstehen.⁸⁴ Somit entsteht die EUST bei der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr im gleichen Zeitpunkt wie die Zollabgaben.

Die EUST entsteht gem. Art. 60 MwStSystRL an dem Ort, in dem sich der Gegenstand befindet im Zeitpunkt des Verbringens in die Gemeinschaft. Hinsichtlich dieses Ortes besteht eine Abweichung in Art. 61 MwStSystRL. Der Ort an dem die EUST entsteht kann sich für Nichtunionswaren, die dem Verfahren der vorübergehenden Verwendung mit vollständiger Befreiung von Einfuhrabgaben, externes Versandverfahren oder ein Verfahren i.S.d. Art. 156 MwStSystRL (vorübergehende Verwahrung, Freizone, Zolllager, aktive Veredelung) unterliegen, verschieben. Der Ort an dem die EUST entsteht, ist danach der Ort an dem die Gegenstände nicht mehr diesen Verfahren befindet.⁸⁵

Wenn eine Ware in Deutschland gestellt wird und die ZAM für die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr abgegeben wird, würde demnach die EUST nach den Regelungen der MwStSystRL in Deutschland entstehen, sowie die Zollabgaben nach UZK.

Die Mitgliedstaaten hatten einen Entscheidungsspielraum gem. Art. 211 Abs. 1 MwStSystRL bei der Umsetzung wie die EUST erhoben wird. Die Mitgliedstaaten hatten die Wahl, ob sie die EUST mit der Erhebung der Zollabgaben in der ZAM verbinden oder gem. Art. 211 Abs. 2 MwStSystRL in der allgemeinen Mehrwertsteuererklärung aufnehmen.⁸⁶

In Deutschland wurde die MwStSystRL, bezüglich der EUST, insbesondere durch § 21 Abs. 2 UStG umgesetzt. Danach sind die Zollvorschriften sinngemäß anzuwenden. Folglich entsteht die EUST im gleichen Zeitpunkt, wie die Zollabgaben. Die EUST-Anmeldung wird mit der ZAM verbunden und somit gemeinsam mit den Zollabgaben erhoben.⁸⁷

⁸⁴ Vgl. Wäger in Summersberger/Merz/Jatzke/Achatz, Festschrift für Hans-Michael Wolfgang, S. 452

⁸⁵ Vgl. Wäger in Summersberger/Merz/Jatzke/Achatz, Festschrift für Hans-Michael Wolfgang, S. 451

⁸⁶ Vgl. Lux in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Art. 179 UZK, Rn. 31, 32

⁸⁷ Vgl. Henke in Witte, Art. 179 UZK, Rn. 12; Lux in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Art. 179 UZK Rn. 32; Lux/Schrömbges, Zoll und Umsatzsteuer, S. 59, 150

1. Problematik mit der EUST

Keinerlei Problematiken ergeben sich in Bezug auf die EUST, wenn die zentrale Zollabwicklung nur innerhalb eines Mitgliedstaates verwendet wird.

Die Fragen zur EUST kommen insbesondere auf, wenn die Waren in den zollrechtlich freien Verkehr überführt, aber in einem anderen Mitgliedstaat die ZAM abgegeben wird. Bei der mitgliedstaatenübergreifenden Verwendung der zentralen Zollabwicklung kann man zwischen drei verschiedenen Konstellationen unterscheiden, wenn der Gegenstand in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt wird. Die erste Konstellation (vgl. Abb. 3 im Anhang) ist, dass der Gegenstand vom Einfuhrmitgliedstaat nach der Überlassung zum steuerrechtlich freien Verkehr in den Bewilligungsmitgliedstaat verbracht wird. Die zweite Konstellation (vgl. Abb. 4 im Anhang) ist, dass der Gegenstand vom Einfuhrmitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat verbracht wird, der nicht der Bewilligungsmitgliedstaat ist. Die letzte mögliche Konstellation (vgl. Abb. 5 im Anhang) ist, dass sich der Gegenstand nach der Überlassung zum steuerrechtlich freien Verkehr weiterhin im Einfuhrmitgliedstaat befindet.⁸⁸

Die ersten beiden genannten Konstellationen stellen keine besondere Problematik dar. Es schließt sich an die Überführung in die Überlassung zum steuerrechtlich freien Verkehr eine innergemeinschaftliche Lieferung (4200 Verfahren) an. Die innergemeinschaftliche Lieferung führt im Einfuhrmitgliedstaat zur Steuerbefreiung gem. Art. 143 Abs. 1 Buchst. d, Abs. 2 MwStSystRL.⁸⁹ In Deutschland wurde das durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 UStG umgesetzt.

Aufgrund der Steuerbefreiung im Einfuhrmitgliedstaat kommt es ausschließlich zu einer Steuerentstehung in dem Mitgliedstaat, in welchem der Gegenstand letztendlich verbleibt.⁹⁰

Die innergemeinschaftliche Lieferung bürgt das Problem, dass eine Registrierungspflicht im Einfuhrmitgliedstaat entsteht und dadurch die zentrale Zollabwicklung an Vorteil verliert.⁹¹

In der zuletzt genannten Konstellation kommt es zu Problematiken in Bezug auf die EUST.⁹² Dort stellt sich zunächst die Frage, wer die EUST erheben darf, wer die Ertragskompetenz hat und wessen Steuersatz angewendet wird. Fraglich ist, ob sich die EUST nach dem Ort richtet, wie bei der Zollschild gem. Art. 87 Abs. 1 UAbs. 1 UZK, da der § 21 Abs. 2 UStG von einer sinngemäßen Anwendung der Zollvorschriften für die EUST spricht.

⁸⁸ Vgl. Lux, AW-Prax 2010, S. 230

⁸⁹ Vgl. Lux in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Art. 179 UZK, Rn. 3, 32

⁹⁰ Vgl. Lux in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Art. 179 UZK, Rn. 3, 32

⁹¹ Vgl. Wäger in Summersberger/Merz/Jatzke/Achatz, Festschrift für Hans-Michael Wolfgang, S. 450

⁹² Vgl. Lux in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Art. 179 UZK, Rn. 32; Wäger in Summersberger/Merz/Jatzke/Achatz, Festschrift für Hans-Michael Wolfgang, S. 463

Die EUST entsteht im Gegensatz zur Zollschuld in dem Mitgliedstaat, in dem das physische Verbringen stattgefunden hat und die Gegenstände in den Wirtschaftskreislauf der Union integriert werden, vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG.⁹³ Die EUST ist im Gegensatz zu den Zollabgaben eine Verbrauchsteuer, dementsprechend wird der Endverbrauch versteuert.⁹⁴

Würde z.B. Deutschland der Bewilligungsmitgliedstaat sein und die Waren in Polen gestellt werden und dort verbleiben, würde in Deutschland kein körperlicher Eingang der Waren vorliegen und somit kein steuerbarer Umsatz. Wenn Deutschland der Einfuhrmitgliedstaat ist, Polen der Bewilligungsmitgliedstaat und der Gegenstand in Deutschland verbleiben, würde das physische Verbringen in Deutschland vorliegen. Die Integration in den Wirtschaftskreislauf ist in Deutschland ebenfalls gegeben. Folglich würde in Deutschland ein Steuerbarer Umsatz vorliegen.

Es ist zu beachten, dass der § 21 Abs. 2 UStG von einer sinngemäßen Anwendung der Zollvorschriften spricht. Es erfolgt keine Anwendung der Zollvorschriften ohne Einschränkungen. Vielmehr muss die Anwendung der Zollvorschriften dem Zweck der EUST nachkommen.⁹⁵

Die EUST wird nach dem Bestimmungslandprinzip erhoben. Die Steuer steht dem Mitgliedstaat zu, in dem am Ende der Verbrauch erfolgt. Dieses Prinzip ist bei der EUST entscheidend, da in den verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedlich hohe EUST-Sätze bestehen.⁹⁶ Der Regelsteuersatz beträgt z.B. in Luxemburg 17% oder in Dänemark 25%.⁹⁷ Wenn sich der Ort der EUST nach der ZAM richtet, bei der dritten Konstellation, wird nicht das Bestimmungslandprinzip angewendet.

Wenn dieses Prinzip nicht angewendet wird, führt es zu einer Benachteiligung von inländischen Unternehmen, weil Unternehmen, die in anderen Mitgliedstaaten ansässig sind, nach einem niedrigeren Steuersatz versteuern könnten.⁹⁸

Die sinngemäße Anwendung von Art. 87 Abs. 1 UAbs. 1 UZK würde somit dem Zweck der EUST widersprechen.

⁹³ Vgl. Henke in Summersberger/Merz/Jatzke/Achatz, Festschrift für Hans-Michael Wolfgang, S. 652

⁹⁴ Vgl. Lux/Schrömbges, Zoll und Umsatzsteuer, S. 151, 152

⁹⁵ Vgl. Lux/Schrömbges, Zoll und Umsatzsteuer, S. 149, 150

⁹⁶ Vgl. Henke in Summersberger/Merz/Jatzke/Achatz, Festschrift für Hans-Michael Wolfgang, S. 649

⁹⁷ Vgl. Europäische Kommission VAT Rates S. 3

⁹⁸ Vgl. Henke in Summersberger/Merz/Jatzke/Achatz, Festschrift für Hans-Michael Wolfgang, S. 649

Die EUST entsteht in der dritten Konstellation immer in dem Einfuhrmitgliedstaat, welcher für die Erhebung zuständig ist.⁹⁹ Eine zentrale Abwicklung ist bei der EUST nicht vorgesehen.¹⁰⁰

Eine andere Ansicht dazu hat Wäger. Dieser geht von einer vorrangigen Anwendung des Art. 71 Abs. 1 UAbs. 2, Abs. 2 MwStSystRL aus, welches auch an der Umsetzung in § 21 Abs. 2 UStG zu erkennen sei. Der Art. 71 Abs. 1 UAbs. 2, Abs. 2 MwStSystRL solle sich auf den Ort der EUST-Entstehung beziehen, welcher aus den Zollvorschriften sinngemäß angewendet werden soll. Damit würde die EUST im Bewilligungsmitgliedstaat entstehen.¹⁰¹

2. Lösungsmöglichkeiten für die EUST-Problematik

Wenn die EUST im Einfuhrmitgliedstaat entsteht und diesem zusteht¹⁰² (dritte Konstellation), liegt das Problem vor, dass es in einigen Mitgliedstaaten keine Rechtsgrundlage für die Erhebung der EUST gibt.¹⁰³ Wie vorab erläutert konnten sich die Mitgliedstaaten entscheiden, ob die Erhebung der EUST mit der ZAM erfolgt oder in die allgemeine Mehrwertsteuererklärung aufgenommen wird. Die Mitgliedstaaten, die sich für die Aufnahme in die allgemeine Mehrwertsteuererklärung entschieden haben, besitzen eine Rechtsgrundlage für die Erhebung der EUST. In Deutschland wird gem. § 21 Abs. 2 UStG die Erhebung der EUST mit den Zollabgaben verbunden. Deutschland fehlt somit die Rechtsgrundlage für die Erhebung der EUST.¹⁰⁴

Auf Grundlage des Art. 211 MwStSystRL sind zwei Lösungen möglich. Bei diesen Lösungen ist somit keine Änderung der MwStSystRL notwendig, sondern die Lösung muss nur in das nationale Recht aufgenommen werden.¹⁰⁵

Für die EUST könnte ein Zahlungsaufschub gewährt werden, sodass die EUST eines bestimmten Zeitraums erst zu einem späteren Zeitpunkt gemeinsam entrichtet werden muss. Die ÜZS müsste bezüglich der EUST weitere Daten, wie den Steuersatz und Steuerbetrag erheben. Diese Daten können nicht in der ZAM erhoben werden, da in den nationalen IT-Systeme nicht die Steuersätze und

⁹⁹ Vgl. Lux/Schrömbges, Zoll und Umsatzsteuer, S. 54; Deimel in Rüsen, Art. 179 UZK, Rn. 1.1; Henke in Witte, Art. 179 UZK, Rn. 12

¹⁰⁰ Vgl. Lux in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Art. 179 UZK, Rn. 3

¹⁰¹ Vgl. Wäger in Summersberger/Merz/Jatzke/Achatz, Festschrift für Hans-Michael Wolfgang, S. 453, 460, 461, 462

¹⁰² Vgl. Lux/Schrömbges, Zoll und Umsatzsteuer, S. 54

¹⁰³ Vgl. Lux in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Art. 179 UZK, Rn. 31, 32

¹⁰⁴ Vgl. Lux in Summersberger, Einfuhr und innergemeinschaftliche Lieferung, S. 191, 192; Lux in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Art. 179 UZK, Rn. 31, 32

¹⁰⁵ Vgl. Lux in Summersberger, Einfuhr und innergemeinschaftliche Lieferung, S. 193; Lux, AW-Prax 2010, S. 231; Lehner in Summersberger, Einfuhr und innergemeinschaftliche Lieferung, S. 202

Steuerbeträge anderer Mitgliedstaaten eingetragen werden können.¹⁰⁶ Die ZAM wird vom ÜZS an die ZdG weitergeleitet, sodass Kontrollen bezüglich der EUST vom ÜZS erfolgen können.¹⁰⁷ Für diese Lösung könnte eine einzelne ZAM im Einfuhrmitgliedstaat erforderlich sein. Diese ZAMs könnten periodisiert werden.¹⁰⁸ Die Lösung kann gem. Art. 211 Abs. 1 MwStSystRL bereits umgesetzt werden.¹⁰⁹

Die andere Möglichkeit ist, dass die Mitgliedstaaten die periodische allgemeine Mehrwertsteuererklärung für die Erhebung der EUST verwenden gem. Art. 211 Abs. 2 MwStSystRL wie es in einigen Mitgliedstaaten bereits der Fall ist.¹¹⁰ In der ZAM müssten dann keine Angaben zur EUST getätigt werden. Die ÜZS leitet die ZAM an die Behörde im Einfuhrmitgliedstaat weiter, welche die allgemeine Mehrwertsteuererklärung prüft, um die Richtigkeit der Angaben zu kontrollieren. Bei der Lösung ist keine weitere ZAM erforderlich.¹¹¹ Es ist zu bedenken, dass für den Bewilligungsinhaber damit wieder in mehreren Mitgliedstaaten Anmeldungen erforderlich sind. Die gesonderte EUST Anmeldung würde der zentralen Kommunikation mit nur einer Zollstelle entgegenstehen. Es kommt damit nicht zu einer zentralen Zahlung und Erhebung der EUST.¹¹²

Die meisten Mitgliedsländer unterstützen beide Lösungen.¹¹³

Eine andere mögliche Lösung ist eine Fiktion, dass der Ort an dem die EUST bei der zentralen Zollabwicklung entsteht grds. der Bewilligungsmitgliedstaat ist. Um die Ertragskompetenz der Mitgliedstaaten sicherzustellen, kann das 4200 Verfahren genutzt werden. Wenn der Gegenstand im Einfuhrmitgliedstaat verbleibt (dritte Konstellation), wird ein fiktives 4200 Verfahren benötigt, da keine tatsächliche Beförderung gegeben ist.¹¹⁴

Mit dieser Lösung würden die Mitgliedstaaten weiterhin ihre Ertragskompetenz beibehalten. Es müssten bei der Einfuhr keine einzelne

¹⁰⁶ Vgl. Harsen, AW-Prax 2020, S. 183; WP 0924 REV8 - Centralised clearance upon importation S. 3, 5, 6

¹⁰⁷ Vgl. WP 0924 REV8 - Centralised clearance upon importation S. 5

¹⁰⁸ Vgl. Harsen, AW-Prax 2020, S. 183; WP 0924 REV8 - Centralised clearance upon importation S. 5, 6

¹⁰⁹ Vgl. WP 0924 REV8 - Centralised clearance upon importation S. 3

¹¹⁰ Vgl. Lux in Summersberger, Einfuhr und innergemeinschaftliche Lieferung, S. 192; Lehner in Summersberger, Einfuhr und innergemeinschaftliche Lieferung, S. 201, 202; Lux in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Art. 179 UZK, Rn. 32

¹¹¹ Vgl. Value Added Tax Committee Working Paper No 924 REV8* S. 3, 4, 5

¹¹² Vgl. Lux, AW-Prax 2010, S. 231; Lehner in Summersberger, Einfuhr und innergemeinschaftliche Lieferung, S. 202

¹¹³ Vgl. Value Added Tax Committee Working Paper No 924 REV8* S. 5, 6

¹¹⁴ Vgl. Lux in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Art. 179 UZK, Rn. 33; Lux in Summersberger/Merz/Jatzke/Achatz, Festschrift für Hans-Michael Wolffgang, S. 318; Lux, AW-Prax 2010, S. 231, 232

EUST Anmeldung in einem anderen Mitgliedstaat abgegeben werden.

Für Fuchs verändert dieser Vorschlag das EUST-System zu stark und beinhaltet etliche Fiktionen. Er bewertet daher diesen Lösungsvorschlag daher negativ.¹¹⁵

Eine andere Lösungsmöglichkeit wäre, die Anmeldung der EUST, wie das System der zentralen Zollabwicklung auszugestalten. Das heißt, dass gegenüber der ÜZS die ZAM abgegeben wird, die auch die Daten für die EUST enthält, um die EUST des Einfuhrmitgliedstaates zu erheben. Die anschließende Zahlung vom Bewilligungsinhaber kann entweder gegenüber dem Bewilligungsmitgliedstaat erfolgen oder gegenüber dem Einfuhrmitgliedstaat. Wenn die Zahlung an den Bewilligungsmitgliedstaat erfolgt muss der entsprechende EUST-Betrag an den Einfuhrmitgliedstaat weitergeleitet werden. Bei der Zahlung gegenüber dem Einfuhrmitgliedstaat müssen die EUST-Daten an diesen weitergeleitet werden. Die Anmeldung und Zahlung des Zolls und der EUST kann entweder für jede Einfuhr einzeln erfolgen oder über eine periodische Anmeldung.¹¹⁶

Ähnlich dieses Konzeptes könnten das häufig erwähnte Konzept des One-Stop-Shop bei der zentralen Zollabwicklung angewendet werden. Der Unterschied zu dem grade erläuterten Prinzip besteht darin, dass die EUST mit einer separaten periodischen Anmeldung gegenüber der ÜZS angemeldet wird. Die Zahlung kann wie oben gegenüber dem Einfuhrmitgliedstaat oder Bewilligungsmitgliedstaat mit entsprechender Weiterleitung erfolgen. Die Daten werden unabhängig vom Zahlungsort an die ZdG weitergeleitet.¹¹⁷

Eine günstigere Lösung für den Bewilligungsinhaber würde die Variante darstellen, in der die Zahlung der EUST an den Bewilligungsmitgliedstaat erfolgt¹¹⁸ und nur eine Anmeldung abgegeben werden muss.

Für alle, außer den Ersten, genannten Lösungsansätzen bedarf es einer Änderung der MwStSystRL, um die Lösungsansätze umzusetzen.¹¹⁹ Die Mitgliedstaaten müssten die Änderung der MwStSystRL daraufhin in nationales Recht umsetzen.

¹¹⁵ Vgl. Fuchs, AW-Prax 2010, S. 436

¹¹⁶ Vgl. Lux, AW-Prax 2010, S. 231; Lehner in Summersberger, Einfuhr und innergemeinschaftliche Lieferung, S. 202

¹¹⁷ Vgl. Lux, AW-Prax 2010, S. 231; Lux in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Art. 179 UZK, Rn. 33; Lux in Summersberger/Merz/Jatzke/Achatz, Festschrift für Hans-Michael Wolfgang, S. 318; Lux in Summersberger, Einfuhr und innergemeinschaftliche Lieferung, S. 193; Lehner in Summersberger, Einfuhr und innergemeinschaftliche Lieferung, S. 203, 204

¹¹⁸ Vgl. Lux, AW-Prax 2010, S. 231; Lehner in Summersberger, Einfuhr und innergemeinschaftliche Lieferung, S. 203

¹¹⁹ Vgl. Lux in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Art. 179 UZK, Rn. 33; Lux in Summersberger, Einfuhr und innergemeinschaftliche Lieferung, S. 193

Bei der Änderung der MwStSystRL müssten alle Mitgliedstaaten zustimmen. Eine einstimmige Entscheidung aller Mitgliedstaaten zu erlangen, kann einen langwierigen Prozess darstellen.¹²⁰

In der Übergangszeit muss in der Bewilligung festgelegt werden, wie die EUST angemeldet und erhoben wird.¹²¹

Zusammenfassend lässt sich somit feststellen, dass sich auf eine Lösung für die EUST-Problematik geeinigt werden muss, bei der Konstellation in dem die Gegenstände im Einfuhrmitgliedstaat bleiben, mit der alle Mitgliedstaaten einverstanden sind. Erstrebenswert wäre dabei eine Lösung, in dem der Bewilligungsinhaber nur in einem Mitgliedstaat Angaben machen muss.

II. Verbrauchsteuern bei der zentralen Zollabwicklung

Im Rahmen der zentralen Zollabwicklung können Verbrauchsteuergegenstände (wie Alkoholerzeugnisse, Energieerzeugnisse, Tabakwaren) eingeführt werden.

Im Folgenden wird Bezug auf die neue Verbrauchsteuersystemrichtlinie genommen, da diese Änderungen der Einfuhr von Erzeugnissen beinhaltet.

Nach Art. 6 Abs. 2, Abs. 3 Buchst. d VerbrStSystRL entsteht die Verbrauchsteuer bei der Einfuhr, wenn die Erzeugnisse nicht unmittelbar in ein Verfahren der Steueraussetzung (Art. 3 Nr. 6 VerbrStSystRL) überführt werden oder bei einer unrechtmäßigen Einfuhr. Die Einfuhr ist gem. Art. 3 Nr. 7 VerbrStSystRL gegeben, wenn die Ware gem. Art. 201 UZK zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen wird.

Es ergibt sich somit kein Problem in Bezug auf die Verbrauchsteuererhebung bei anderen Zollverfahren.¹²²

Ein Verfahren der Steueraussetzung kann sich bei der Einfuhr gem. Art. 16 Abs. 1 Buchst. b VerbrStSystRL nur aus einer Beförderung unter Steueraussetzung von einem registrierten Versender (Art. 3 Nr. 10 VerbrStSystRL) ergeben. Der registrierte Versender ist die einzige Person, die vom Ort der Einfuhr ein Verfahren der Steueraussetzung beginnen kann.

Dieses Verfahren muss verwendet werden, wenn die Erzeugnisse für einen anderen Mitgliedstaat bestimmt sind.¹²³

Wenn das EMCS Verfahren verwendet wird, muss der Bewilligungsinhaber sich in dem Einfuhrmitgliedstaat registrieren. Dies würde einen erhöhten Aufwand für den Bewilligungsinhaber darstellen, der

¹²⁰ Vgl. Lux in Summersberger, Einfuhr und innergemeinschaftliche Lieferung, S. 193

¹²¹ Vgl. Lux in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Art. 179 UZK, Rn. 34

¹²² Vgl. Lux in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Art. 179 UZK, Rn. 35

¹²³ Vgl. Lux in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Art. 179 UZK, Rn. 35

durch die zentrale Zollabwicklung eigentlich vermieden werden sollte.¹²⁴

Eine zentrale Erhebung der Verbrauchsteuer ist gesetzlich nicht vorgesehen, vgl. Art. 8 VerbrStSystRL.¹²⁵ Es richtet sich ausschließlich nach den nationalen Regelungen.

Somit muss, wenn die Erzeugnisse im Einfuhrmitgliedstaat verbleiben eine separate Anmeldung abgegeben werden. Als Lösung für die einzelne Anmeldung könnte vom Einfuhrmitgliedstaat die Daten der ZAM verwendet werden, um die Verbrauchsteuer zu erheben. Problematisch könnte es bei nichtharmonisierten Steuern (z.B. Kaffeesteuer) sein, da dort erforderliche Daten für die Erhebung der Verbrauchsteuer fehlen könnten.¹²⁶

Zurzeit müssen die Mitgliedstaaten gem. Art. 18 UZK-TDA in der Bewilligung festlegen, wie mit Verbrauchsteuergegenstände verfahren werden soll.¹²⁷

III. Verteilung der Erhebungskostenpauschale zwischen den Mitgliedstaaten

Die Zölle sind Einnahmen, die zur Finanzierung des EU-Haushaltes beitragen. In 2020 betrugen die Zolleinnahmen 11% des EU-Haushaltes.¹²⁸ Die Zölle fließen nach Art. 9 Abs. 2 EU 2020/2053 dem Mitgliedstaat, der den Zoll erhebt, in Höhe von 25% und der EU in Höhe von 75% zu.¹²⁹ Bei der zentralen Zollabwicklung ergibt sich das Problem, dass der Bewilligungsmitgliedstaat die Erhebungskostenpauschale von 25% allein erhält.

Die Erhebungskostenpauschale ist unter anderem dafür da, dass die Mitgliedstaaten ihre Verwaltungskosten für deren Zollbehörde decken können.¹³⁰ Daraus ergibt sich die Problematik, dass in dem Einfuhrmitgliedstaat ein Verwaltungsaufwand vorliegt, z.B. durch eine Beschau von Waren, der Einfuhrmitgliedstaat aber keinen Anteil an der Erhebungskostenpauschale erhält.¹³¹

Ein Problem der Verteilung der Erhebungskostenpauschale entstehen somit nur, wenn mehrere Mitgliedstaaten an der zentralen Zollabwicklung beteiligt sind.

Die Mitgliedstaaten haben sich in Art. 4 der „Convention on centralised customs clearance concerning the allocation of national collection costs retained when traditional own resources are made

¹²⁴ Vgl. Lux/Schrömbges, Zoll und Umsatzsteuer, S. 503

¹²⁵ Vgl. Lux in Summersberger/Merz/Jatzke/Achatz, Festschrift für Hans-Michael Wolffgang, S. 320; Lux in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Art. 179 UZK, Rn. 35

¹²⁶ Vgl. Lux in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Art. 179 UZK, Rn. 35

¹²⁷ Vgl. Lux in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Art. 179 UZK, Rn. 36

¹²⁸ Vgl. Europäische Kommission Internetauftritt Zölle bedeuten Einnahmen

¹²⁹ Vgl. Lux in Hübschmann/Hepp/Spitaler; Art. 179 UZK; Rn. 5

¹³⁰ Vgl. Europäische Kommission Internetauftritt Haushalt Zölle

¹³¹ Vgl. Bundestag Drucksache 18/3125, S. 1

available to the EU budget“¹³² geeinigt, dass der Bewilligungsmitgliedstaat und der Einfuhrmitgliedstaat jeweils die Hälfte der Erhebungskostenpauschale erhalten.¹³³ Es wurde von allen Mitgliedstaaten der EU ratifiziert. Somit erhält jeder Mitgliedstaat 12,5% der Zollabgaben.

Im Rahmen der zentralen Zollabwicklung besteht keine Regelung der Aufteilung der Erhebungskostenpauschale, wenn die Zollschuld nach Art. 79 UZK oder bei der Überführung in die vorübergehende Verwendung unter teilweiser Befreiung der Einfuhrabgaben entstanden ist. In diesen Fällen erhält ausschließlich der Mitgliedstaat die Erhebungskostenpauschale, in dem gem. Art. 87 UZK die Zollschuld entstanden ist.¹³⁴

D. Fazit

Durch die Abgabe der ZAM an nur einem Ort bei der zentralen Zollabwicklung können Unternehmen davon profitieren, dass dadurch Verwaltungsaufwand abgebaut wird. Infolgedessen können die Unternehmen Kosten sparen¹³⁵ und schneller ihre Waren in das jeweilige Zollverfahren überführen. Es liegt demnach auch eine Zeiterparnis vor. IT-Strukturen in Unternehmen, die der Einfuhr über mehrere Mitgliedländer geschuldet sind, können entsprechen abgebaut werden.¹³⁶

Da für die zentrale Zollabwicklung bei einer mitgliedstaatenübergreifenden Bewilligung zwingend ein AEO C Status benötigt wird, könnte es für Unternehmen, die über viele Mitgliedstaaten ihre Waren einführen, ein Anreiz sein, den AEO C Status zu erhalten. Dementsprechend würde es sich für die Zollbehörde dadurch vorteilhaft darstellen, dass der Wirtschaftsbeteiligte über geschultes Personal für die Zollangelegenheiten verfügt und an Zollzwecke angepasste Geschäftsbücher führt.

Wie oben dargestellt ist seitens der Zollbehörden weiterhin eine ausreichende Kontrolle der Einfuhren gewährleistet. Die Vereinfachung stellt somit keine Beeinträchtigung der Überwachung der Einfuhren dar.

Bei den genannten Vorteilen wird davon ausgegangen, dass die zentrale Zollabwicklung wie im Unionsrecht beschrieben durchgeführt werden kann. Insbesondere die Kommunikation zwischen den Zollstellen. Durch das fehlende IT-System wird es für die

¹³² 2009/C 92/01

¹³³ Vgl. Lux in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Art. 179 UZK, Rn. 5

¹³⁴ Vgl. Lux in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Art. 179 UZK, Rn. 5

¹³⁵ Vgl. Lux/Schrömbges, Zoll und Umsatzsteuer, S. 502; Lux in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Art. 179 UZK, Rn. 2

¹³⁶ Vgl. Lux/Schrömbges, Zoll und Umsatzsteuer, S. 502; Lux in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Art. 179 UZK, Rn. 2

Zollbehörden erschwert die Prozesse durchzuführen.¹³⁷ Dementsprechend ist bei einer momentanen Durchführung eine höhere Beteiligung des Wirtschaftsbeteiligten erforderlich.

Die beabsichtigte Vereinfachung für den Wirtschaftsbeteiligten wird von nationalem Recht (EUST, Verbrauchsteuer) beeinträchtigt. In diesem Bezug ist insbesondere die EUST zu nennen. Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es keine endgültige Einigung zwischen den Mitgliedstaaten, wie mit der EUST zu verfahren ist, wenn die Zollabgaben von einer anderen Zollbehörde erhoben werden.¹³⁸ Die momentanen Lösungsmöglichkeiten, die von einigen Mitgliedstaaten unterstützt werden¹³⁹, bedienen sich einer weiteren Erklärung, die gegenüber einer anderen Zollstelle als die ÜZS abzugeben ist. Daraus ergibt sich, dass der Wirtschaftsbeteiligte seine Angaben schlussendlich nicht auf eine Zollstelle bündeln kann, sondern gegenüber weiteren Zollstellen oder Behörden Angaben abzugeben hat. Diese weiteren Angaben kommen der vorgesehenen Vereinfachung nicht nach. Bei der Lösung der EUST sollte berücksichtigt werden, dass der Verwaltungsaufwand, wie im Fall der Zollabgaben, eingespart wird.

Es wäre bedauerlich, wenn die zollrechtlich angestrebte Vereinfachung von der EUST verhindert wird.

Zur Einführung des Systems muss nicht alles vollkommen sein, es können nach der Einführung des Systems weiterhin Anpassungen vorgenommen werden, um mit der Zeit die zentrale Zollabwicklung auszubauen. An der Erhebung der EUST kann währenddessen gearbeitet werden, um die erstrebte Vereinfachung zu erreichen. Diese wird erreicht, wenn sich auf ein Verfahren geeinigt werden kann, in dem die EUST ausschließlich mit Angaben gegenüber der ÜZS erhoben und gezahlt werden kann.

Die aktuelle Bewilligungspraxis der deutschen Zollbehörde für die zentrale Zollabwicklung bei der Einfuhr ist ausbaufähig. Die vorgesehene Vereinfachung wird in Deutschland auf der Einfuhrseite nicht bewilligt. Dadurch können Unternehmen in Deutschland von der gesetzlich vorgesehenen Vereinfachung noch nicht profitieren. Zudem geht Erfahrung im Zusammenhang mit der zentralen Zollabwicklung verloren, welche den Ausbau und die weitere Entwicklung des Systems unterstützen könnte.¹⁴⁰

Die zentrale Zollabwicklung könnte bereits angewendet in den Situationen werden, wenn bezüglich der EUST kein Problem besteht, wie z.B. im Zolllagerverfahren oder bei der rein nationalen Verwendung der zentralen Zollabwicklung.

¹³⁷ Vgl. Fuhrmann in Krenzler/Herrmann/Niestedt, Art. 179 UZK, Rn. 2

¹³⁸ Vgl. WP 0924 REV8 - Centralised clearance upon importation S. 5, 6

¹³⁹ Vgl. WP 0924 REV8 - Centralised clearance upon importation S. 5, 6

¹⁴⁰ Vgl. Lux in Summersberger, Einfuhr und innergemeinschaftliche Lieferung, S. 189

Literaturverzeichnis

Kommentare, Monographien und Lehrbücher

- | | |
|--|---|
| Hübschmann, Walter; Hepp, Ernst; Spitaler, Armin | AO/FGO; 262. Lieferung; Köln; 2021

Zitiert: Bearbeiter in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Art. ,Rn. |
| Hütwohl, Mathias | Einführung in das Recht; 1. Auflage; München; 2020

Zitiert: Hütwohl Einführung, § Rn. |
| Krenzler, Horst Günter; Herrmann, Christoph; Niestedt, Marian | EU-Außenwirtschafts- und Zollrecht; 18 Auflage; München; 2021

Zitiert: Bearbeiter in Krenzler/Herrmann/Niestedt, Art. ,Rn. |
| Lux, Michael | Textfassung und Leitfaden UZK – Mit DA, TDA und IA; 2. Auflage Ausgabe 6; Bochum; 2022

Zitiert: Lux, Textfassung und Leitfaden UZK, S. |
| Lux, Michael; Schrömbges, Ulrich | Zoll und Umsatzsteuer; 2 Auflage; Köln, 2021

Zitiert: Lux/Schrömbges, Zoll und Umsatzsteuer, S. |
| Rüsken, Reinhart | Zollrecht; 207. Lieferung; Bonn; 2002

Zitiert: Bearbeiter in Rüsken, Art. ,Rn. |
| Schick, Stefanie; Wolfsteller, Bianka; Grubert, Nora; Blumhoff, Janine | Zollrecht für Praktiker, 2. Auflage, Köln, 2020

Zitiert: Schick/Wolfsteller/Grubert/Blumhoff, Zollrecht für Praktiker, S. |
| Schulze, Reiner; Janssen, André; Kadelbach, Stefan | Europarecht; 4. Auflage; Baden-Baden; 2020

Zitiert: Bearbeiter in Schulze/Janssen/Kadelbach, Europarecht, Rn. |

Summersberger, Walter	Einfuhr und innergemeinschaftliche Lieferung; 1. Auflage; Wien; 2014 Zitiert: Bearbeiter in Summersberger, Einfuhr und innergemeinschaftliche Lieferung, S.
Summersberger, Walter; Merz, Matthias; Jatzke, Harald; Achatz, Markus	Festschrift für Hans-Michael Wolfgang: Außenwirtschaft, Verbrauchsteuern und Zoll im 21. Jahrhundert; 1. Auflage; Köln; 2018 Zitiert: Bearbeiter in Summersberger/Merz/Jatzke/Achatz, Festschrift für Hans-Michael Wolfgang, S.
Witte, Peter	Zollkodex der Union (UZK), 8. Auflage; München; 2022 Zitiert: Bearbeiter in Witte, Art. ,Rn.
Witte, Peter; Wolfgang, Hans - Michael	Lehrbuch des Zollrechts der Europäischen Union; 9. Auflage; Herne; 2018 Zitiert: Bearbeiter in Witte/Wolfgang, Lehrbuch des Zollrechts der EU, Rn.

Zeitschriftenausätze

Fuchs, Karl	Überlegungen zum Aufsatz von Lux, AW-Prax 6/2010, S. 229 ff., AW-Prax 2010, S. 433 - 436 Zitiert: Fuchs, AW-Prax 2010, S.
Harksen, Nathalie	Die Direktverrechnung der EUSt stärkt den Wirtschaftsstandort Deutschland, AW-Prax 2020, S. 183 Zitiert: Harksen, AW-Prax 2020, S.
Lux, Michael	Zentralisierte Einfuhrabwicklung und Mehrwertsteuer, AW-Prax 2010, S. 229 - 232

Internetseiten

- Circabc WP 0924 REV8 - Centralised clearance upon importation <<https://circabc.europa.eu/d/d/workspace/SpacesStore/2cc21f69-3044-48f4-872e-9488fc6e4c05/WP%200924%20REV8%20-%20Centralised%20clearance%20upon%20importation.pdf>> (Letzter Zugriff am: 04.08.2022)
- Zitiert: WP 0924 REV8 - Centralised clearance upon importation S.
- Europäische Kommission Zölle <https://ec.europa.eu/info/strategy/eu-budget/long-term-eu-budget/2021-2027/revenue/own-resources/customs-duties_de> (Letzter Zugriff am: 07.07.2022)
- Zitiert: Europäische Kommission Internet-auftritt Haushalt Zölle
- Europäische Kommission Zölle bedeuten Einnahmen <https://taxation-customs.ec.europa.eu/customs-4/eu-customs-union-facts-and-figures/customs-duties-mean-revenue_de> (Letzter Zugriff am: 07.07.2022)
- Zitiert: Europäische Kommission Internet-auftritt Zölle bedeuten Einnahmen
- Europäische Kommission Vat Rates <https://taxation-customs.ec.europa.eu/system/files/2021-06/vat_rates_en.pdf> (Letzter Zugriff am: 22.07.2022)
- Zitiert: Europäische Kommission VAT Rates S.
- Europäische Kommission Die EU-Zollunion - Fakten und Zahlen <https://ec.europa.eu/taxation-customs/document/download/2930d43c-5fe5-4175-8b8b-af8947300a3a_de> (Letzter Zugriff am: 04.08.2022)
- Zitiert: Die EU-Zollunion - Fakten und Zahlen S.

Anhang



Abbildung 1: Einfuhr ohne zentrale Zollabwicklung
(selbst erstellt)



Abbildung 2: Einfuhr mit zentraler Zollabwicklung
(selbst erstellt)

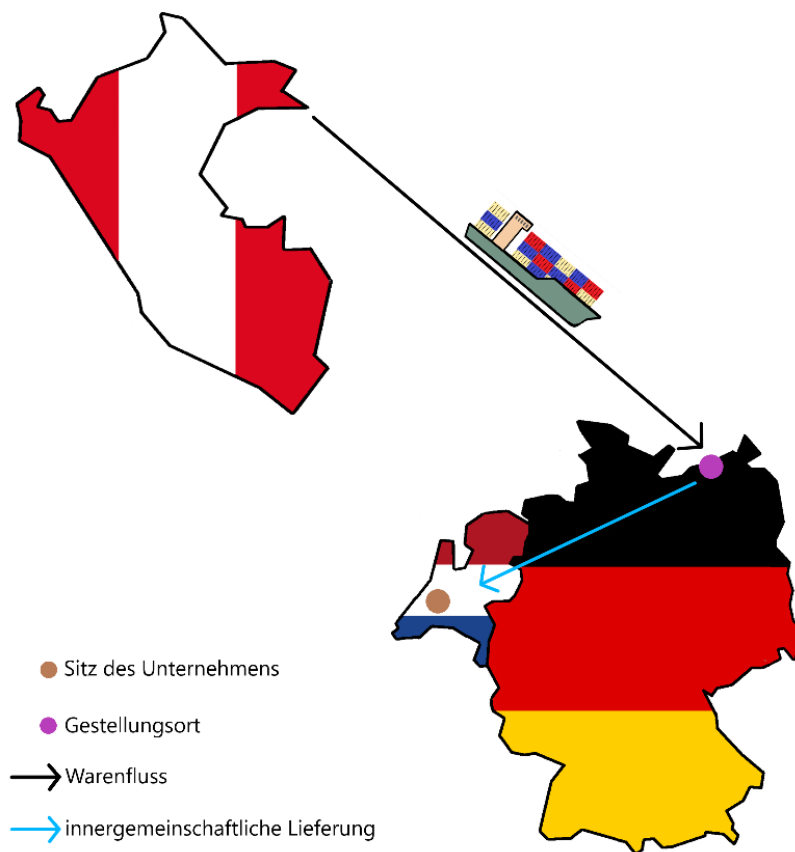


Abbildung 3: Zentrale Zollabwicklung mit anschließender innergemeinschaftlicher Lieferung in den Bewilligungsmitgliedstaat (selbst erstellt)



Abbildung 4: Zentrale Zollabwicklung mit anschließender innergemeinschaftlicher Lieferung in anderen Mitgliedstaat
(selbst erstellt)



Abbildung 5: Zentrale Zollabwicklung mit Verbleib der Ware im Einfuhrmitgliedstaat
(selbst erstellt)

Erklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig, ohne fremde Mitwirkung und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Werken wörtlich und sinngemäß übernommenen Gedanken sind unter Angabe der Quellen gekennzeichnet.

Ort, Datum

Unterschrift